

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2004 (Rüstungsexportbericht 2004)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	3
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	3
1. Deutsches Exportkontrollsystem	3
2. Anwendung der Politischen Grundsätze	4
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen ...	5
1. Abrüstungsvereinbarungen	5
2. Waffenembargos	5
3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der EU ...	5
4. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie ...	6
5. Wassenaar Arrangement	7
6. VN-Waffenregister	7
7. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen ...	8
8. Outreach-Aktivitäten	8
III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren	9
1. Genehmigung von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)	9
a) Einzelgenehmigungen	9
b) Sammelgenehmigungen	11
c) Abgelehnte Ausfuhranträge	12
d) Wichtigste Bestimmungsländer	12

	Seite
e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf AL-Positionen	17
f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2004	18
g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2004	19
h) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2004	21
2. Ausfuhr von Kriegswaffen	28
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2004	28
(1) Bundeswehrausfuhren	28
(2) Kommerzielle Ausfuhren	28
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2004	30
3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich	30
IV. Militärische Hilfen	31
V. Strafverfolgungsstatistik und Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren	31
1. Strafverfolgungsstatistik	31
2. Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren	31
a) Im Berichtsjahr beendete Ermittlungsverfahren	31
b) Offene Verfahren (Einleitung im Berichtsjahr)	33
VI. Rüstungskooperationen	33
Anlagen	
1 Politische Grundsätze	34
2 Ausfuhrliste, Kriegswaffenliste	41
3 Waffenembargos im Jahr 2004	70
4 Deutsche Meldung zum VN-Waffenregister für das Jahr 2004	72
5 Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen im Jahr 2004	73
6 Outreach-Aktivitäten der Bundesregierung	107

Zusammenfassung

Unter Bezug auf Abschnitt V der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“¹ in der Fassung vom 19. Januar 2000 legt die Bundesregierung hiermit ihren sechsten Rüstungsexportbericht vor, der sich auf das Jahr 2004 bezieht.²

Die effektiven Ausfuhren³ von Kriegswaffen betragen im Berichtsjahr 1,129 Mrd. Euro. Der Anteil an Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder belief sich auf ca. 71 Prozent. Auf klassische Entwicklungsländer⁴ entfielen 2004 ca. 24 Prozent der Ausfuhren, wobei es sich praktisch ausschließlich um die Ausfuhr zweier Korvetten nach Südafrika handelte (ohne diese: 0,25 Prozent).

Für die Rüstungsgüter insgesamt, die in einer international weitgehend harmonisierten sog. Militärgüterliste aufgeführt sind und zusätzlich zu Kriegswaffen u. a. diverse militärische Ausrüstungsgegenstände, aber auch z. B. Pistolen, Jagd- und Sportwaffen umfassen, gibt es gegenwärtig keine Statistik über tatsächliche Ausfuhren, sondern nur eine statistische Erfassung der beantragten Ausfuhr genehmigungen. Hintergrund ist die unterschiedliche Systematik in der EU-Ausfuhrliste (Common List) und dem Eurostat-Warenverzeichnis; anders als bei Kriegswaffen müssen die Unternehmen die erfolgten Ausfuhren sonstiger Rüstungsgüter nicht melden. Die aus den Ausfuhr genehmigungen resultierenden tatsächlichen Ausfuhren liegen erfahrungsgemäß unter den Genehmigungswerten.

Im Berichtsjahr wurden für Rüstungsgüter insgesamt Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von ca. 3,8 Mrd. Euro erteilt (2003: ca. 4,9 Mrd. Euro). 72 Prozent entfallen auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder und 28 Prozent auf Drittländer (2003: 67 Prozent bzw. 33 Prozent). Auf klassische Entwicklungsländer entfielen im Berichtsjahr 11 Prozent des Gesamtwerts aller Einzelgenehmigungen (2003: 12 Prozent).⁵ Der Wert der erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern belief sich im Berichtsjahr auf ca. 2,4 Mrd. Euro.

¹ Siehe Anlage 1.

² Die bisherigen Rüstungsexportberichte wurden als Bundestagsdrucksachen (für das Jahr 1999: 14/4179; für 2000: 14/7657, für 2001: 15/230, für 2002: 15/2257, für 2003: 15/4400) veröffentlicht und sind im Internet abrufbar unter: <http://www.bmwi.bund.de> (Auswahl „Außenwirtschaft und Europa“ – Auswahl „Finanzierung und Recht“ – Auswahl „Exportkontrolle/Embargos“). Für die englischen Versionen: Auswahl „english“ – Auswahl „publications“.

³ Die Ausfuhr von Rüstungsgütern aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird als „Verbringung“ bezeichnet (vgl. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 4c Nr. 2 Außenwirtschaftsverordnung – AWW). In diesem Bericht werden jedoch aus Gründen der Vereinfachung auch Verbringungen als „Ausfuhren“ oder „Exporte“ bezeichnet.

⁴ Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend Teil 1 der Liste für das Jahr 2003 des Ausschusses für Entwicklungshilfe (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder mit hohem und oberem mittlerem Einkommen (zu denen auch der NATO-Partner Türkei, sowie Slowenien, Malaysia und Saudi-Arabien zählen).

⁵ Einzelheiten hierzu siehe unter III. 1. a) und b).

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG)⁶ und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG)⁷ i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)⁸ geregelt. Die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000⁹ gaben im Berichtsjahr – zusammen mit den seit Mitte 1998 geltenden Kriterien des EU-Verhaltenskodex¹⁰ – den Genehmigungsbehörden Leitlinien für den ihnen gesetzlich eingeräumten Entscheidungsspielraum an die Hand.

Nach dem AWG/der AWW ist die Ausfuhr aller Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWW)¹¹ abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die noch weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die „Military List“ der EU, eng an die entsprechende Liste des Wassenaar-Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen hier in nationales Recht überführt hat (vgl. zum Wassenaar-Arrangement näher unter II. 5. dieses Berichts, zur EU unter II.3).

Einige Rüstungsgüter im Sinne von AWG, AWW und AL sind zugleich Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG). Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG)¹² aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine Genehmigung nach dem KWKG (Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr), dann eine Ausfuhr genehmigung nach dem AWG/AWW erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. sonstige Rüstungsgüter), setzt hingegen – lediglich – eine Genehmigung nach dem AWG/AWW voraus.

Das KWKG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 bis 4a KWKG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für

⁶ Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990, BGBl. I S. 2506 (zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung 25.11.2003, BGBl. I S. 2304).

⁷ BGBl. III, Gliederungsnummer 7 400-1, zuletzt geändert durch den am 28. Dezember 2004 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603).

⁸ AWW in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 2493), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2005 (BAnz. S. 7119).

⁹ Siehe Anlage 1.

¹⁰ Siehe Annex zu Anlage 1.

¹¹ Siehe Anlage 2a.

¹² Siehe Anlage 2b.

Wirtschaft und Technologie (BMW) die Genehmigungsbehörde; die anderen Ministerien (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung), die in ihrem Geschäftsbereich mit Kriegswaffen umgehen, sind jeweils für die Genehmigungen in ihrem Geschäftsbereich selbst zuständig. Für bestimmte Auslandstransporte mit deutschen Schiffen oder Flugzeugen ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen die Genehmigungsbehörde (vgl. § 1 Erste Verordnung zur Durchführung des KWKG v. 1. Juni 1961, BGBl. I S. 649, zuletzt geändert durch Gesetz v. 28. Februar 1992, BGBl. I S. 376).

Nach § 6 KWKG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen, das sie entsprechend der oben erwähnten „Politischen Grundsätzen“ ausübt. Seit Mitte 1998 werden bei dieser Entscheidung zusätzlich die Kriterien des EU-Verhaltenskodex, der jetzt integraler Bestandteil der neugefassten Politischen Grundsätze ist, herangezogen.

Die Ausfuhr der sog. sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften von AWG/AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§§ 1 i. V. m. 3 AWG), es sei denn, dass wegen Verletzung der in § 7 Abs. 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 7 Abs. 1 AWG hat folgenden Wortlaut:

(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um

1. *die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,*
2. *eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder*
3. *zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.*

Wie auch bei den Kriegswaffen wird das Ermessen der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen entsprechend der „Politischen Grundsätze“ und des Verhaltenskodex der EU ausgeübt.

Zuständig für die Erteilung/Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach AWG/AWV ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des BMWi gehört¹³. Sensitive Vorhaben

legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung vor.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet. Dieses Institut ermöglicht es Unternehmen, frühzeitig zu erfahren, ob bei Zustandekommen des Kaufvertrages auch die erforderliche Ausfuhrgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt – vorbehaltlich unveränderter Umstände – erteilt wird. Die Voranfragen werden nach den gleichen Kriterien wie Anträge auf Ausfuhrgenehmigung entschieden.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind (im Unterschied zu Anträgen, für die das BMWi Genehmigungsbehörde ist, s. o.) an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Die verfahrensmäßige Behandlung entspricht der von Anträgen auf Genehmigungserteilung. Bedeutende Vorhaben werden auch hier der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Dabei ist es Sinn und Zweck der Voranfrage, den Ausgang des folgenden Genehmigungsverfahrens im Interesse der Planungssicherheit möglichst frühzeitig zu präjudizieren; eine Voranfrage ersetzt aber niemals die auf jeden Fall erforderliche Ausfuhrgenehmigung.

Die Entscheidungen über Exportvorhaben werden maßgeblich unter Berücksichtigung außen-, sicherheits- und/oder bündnispolitischer Interessen getroffen. Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat eingeschaltet. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettsausschuss, der unter Vorsitz des Bundeskanzlers tagt. Ihm gehören die Bundesministerinnen und Bundesminister des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Technologie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

2. Anwendung der Politischen Grundsätze

Das KWKG und das AWG bilden einen Rahmen, welcher der Bundesregierung in der Großzahl aller Fälle einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum eröffnet; eine Ausnahme bilden lediglich die praktisch wenig bedeutsamen Fälle, in denen das KWKG zwingend die Erteilung einer Genehmigung untersagt (vgl. § 6 Abs. 3 KWKG, s. oben unter 1.). Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden politischen Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politische wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 (im Januar 2000 neu gefasst) die „Politischen Grundsätze“, auf deren Basis die Einzelfälle entschieden werden.

Die am 19. Januar 2000 vom Bundeskabinett beschlossene Neufassung der Grundsätze hat folgende wesentliche neue Elemente eingeführt:

Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass

¹³ Im Internet unter www.bafa.de.

das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Grundsätze gehen hier weiter als der EU-Verhaltenskodex (vgl. hierzu näher unten unter II.3.), wonach erst bei insofern bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.

Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird wie in der ersten Fassung zwischen EU-, NATO- und diesen gleichgestellten Staaten (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Staaten (sog. Drittstaaten) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe sollen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme, bei der zweiten Gruppe Genehmigungen wie bisher zurückhaltend erteilt werden.

Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:

Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 7 Abs. 1 AWG, wie oben unter I. zitiert).

Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind. Die Abwehr terroristischer Bedrohungen und die Bekämpfung des internationalen Drogenhandels sind denkbare Beispiele. Bei der Ausfuhr von Marinerüstung in Drittstaaten kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der überragenden Bedeutung der Seewege für den Welthandel geht es dabei um die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschenmuggel, Umweltverschmutzung und illegale Fischerei.

Das besondere Interesse der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im NATO- und EU-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.

Bei der Frage von Rüstungsexporten in Drittstaaten werden neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium ferner die auch im EU-Verhaltenskodex enthaltenen weiteren Kriterien „keine ernsthafte Beeinträchtigung der nachhaltigen Entwicklung durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben“, „Verhalten gegenüber der internationalen Gemeinschaft“ sowie „innere und äußere Lage“ nochmals ausdrücklich erwähnt.

Die Sicherstellung des Endverbleibs erhält mit ausführlicheren Regeln größeres Gewicht als zuvor.

Der EU-Verhaltenskodex wurde zum integralen Bestandteil der Grundsätze erklärt.

Schließlich sagte die Bundesregierung zu, jährlich dem Bundestag einen Rüstungsexportbericht über die Entwicklungen des jeweils abgelaufenen Kalenderjahrs vorzulegen, was mit diesem Bericht nunmehr zum sechsten Mal erfolgt.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in bestimmten Bereichen durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen beeinflusst. Die Bundesregierung hat entsprechende Initiativen unterstützt und tritt nachdrücklich für strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein. Darüber hinaus befürwortet sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht 2004¹⁴ wiedergegeben, auf den insoweit verwiesen wird.

2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Exportverbote oder die Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-) Embargos im vergangenen Jahrzehnt gegenüber früher spürbar an Bedeutung gewonnen.

Die im Jahre 2004 in Kraft befindlichen Waffenembargos sind in Anlage 3 aufgeführt. Im Vergleich zum Jahr 2003 (vgl. Anlage 3 zum Rüstungsexportbericht 2003) haben sich aber kaum Änderungen ergeben. Einige Embargos wurden verlängert, das zuletzt noch bestehende Waffenembargo gegen Libyen konnte aufgehoben werden¹⁵.

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der EU

Mit dem am 8. Juni 1998 vom Rat der EU angenommenen Verhaltenskodex für Waffenausfuhren¹⁶ haben sich die EU-Partner politisch verpflichtet, bestimmte Standards bei der Ausfuhr von konventionellen Rüstungsgütern sowie Dual-use-Gütern (Gütern mit doppeltem Verwendungszweck), die für die militärische bzw. polizeiliche Endverwendung vorgesehen sind, einzuhalten.

¹⁴ Bundestagsdrucksache 15/5801 vom 17. Juni 2005.

¹⁵ Aufgehoben durch Entscheidung des Rates der EU vom 11. Oktober 2004.

¹⁶ Hier als Anlage zu den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung (Anlage 1 zu diesem Bericht). Im Internet: <http://ue.eu.int/pesc/ExportCTRL/de/Index.htm>.

Insbesondere enthält der EU-Verhaltenskodex acht Kriterien, die von den Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über einzelne Ausfuhrfälle zugrunde zu legen sind¹⁷. Der EU-Verhaltenskodex ist durch seine Aufnahme als Anlage in die Politischen Grundsätze der Bundesregierung integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik geworden. Im operativen Teil ist darüber hinaus die Verpflichtung festgelegt, dass auf der Grundlage der Kriterien des Verhaltenskodexes abgelehnte Ausfuhren den EU-Partnern angezeigt werden; bei Vorliegen einer solchen Ablehnungsanzeige (Denial) sind die EU-Partner ihrerseits dann politisch verpflichtet, Konsultationen mit dem die Ablehnungsanzeige herausgebenden Partner aufzunehmen, wenn sie selbst eine im wesentlichen gleichartige Transaktion zur Ausfuhr genehmigen wollen. Durch diese Bestimmungen des Verhaltenskodexes wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen erhöht, deren Harmonisierung vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert. Im Berichtsjahr wurde damit begonnen, den Verhaltenskodex nach fünf Jahren erfolgreicher Anwendung zu überarbeiten. Es ist zu erwarten, dass aus diesen Beratungen mehrere neue Elemente in den Kodex einfließen werden. Die Bundesregierung hat sich darüber hinaus nachdrücklich dafür eingesetzt, dass der überarbeitete Kodex in Form eines für die Mitgliedstaaten rechtlich verbindlichen Gemeinsamen Standpunktes der EU verabschiedet wird.

Herausragendes Ereignis im Berichtsjahr war der Beitritt zehn neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union am 1. Mai 2004. Damit wurden die Kriterien und Verfahren des Verhaltenskodex, insbesondere der Notifizierungs- und Konsultationsmechanismus, für diese Länder uneingeschränkt wirksam. Für diesen Bericht bedeutet dies, dass der Kreis der Drittländer kleiner und der Kreis der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder gegenüber dem Vorjahr größer geworden ist (wobei allerdings einige neuen EU-Mitgliedstaaten bereits als NATO-Staaten dem privilegierten Länderkreis angehörten). Der Dialog mit dem EU-Parlament, mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des EU-Verhaltenskodexes verpflichtet haben, wurde auch 2004 weiter entwickelt und vertieft. Mit dem Ziel einer weiteren Harmonisierung bei der Anwendung des Kodex wurde ein Benutzerhandbuch zu administrativen Einzelheiten des Denial-Verfahrens nach den operativen Bestimmungen des Kodex geschaffen¹⁸. Seit dem 1. Januar 2004 ist dieser Benutzerleitfaden uneingeschränkt anwendbar. Die zur Verbesserung der allgemeinen Transparenz geschaffene zentrale EU-Denial-Datenbank wurde weiter ausgebaut und verbessert. Im Zusammenhang mit einer weiter harmonisierten Anwendung der Kriterien des Verhaltenskodexes setzte die 2003

eingeschichtete Arbeitsgruppe, die Vorschläge für Leitlinien zur Operationalisierung und Anwendung von Kriterium 8 erarbeiten soll, ihre Arbeit fort. Kriterium 8 betrifft die Vereinbarkeit von Rüstungsexporten mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes, unter der Berücksichtigung, dass es wünschenswert ist, dass Staaten ihren legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnissen mit dem geringst möglichen Abzweigen von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für Rüstungszwecke entsprechen. In diesem Zusammenhang ist die relative Bedeutung der Rüstungs- und der Sozialaufgaben des Empfängerlandes zu prüfen. Im September 2005 wurden von den Mitgliedstaaten sog. „Best-Practice“-Leitlinien zur Kriterium 8 des Verhaltenskodex angenommen; sie sind künftig Bestandteil der Benutzerleitfadens.

Ergänzend zu den Beratungen über einen überarbeiteten Verhaltenskodex wurde im Zusammenhang mit der Diskussion über die Aufhebung von Waffenembargos auch die Einführung ergänzender Maßnahmen für sog. „Post-Embargo-Situationen“ erörtert. Die Beratungen hierzu sind weit fortgeschritten.

In Umsetzung der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodexes wurden 66 Konsultationen mit anderen EU-Mitgliedstaaten wegen Ausfuhrablehnungen durchgeführt.

4. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie

Am 27. Juli 2000 wurde in Farnborough (Großbritannien) das Rahmenabkommen über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien unterzeichnet. Zweck dieses Abkommens ist es, u. a. bei Rüstungskoperationen die europäische Zusammenarbeit im Exportbereich zu verstärken und zu einer harmonisierten und letztlich gemeinsamen Rüstungsexportpolitik zu gelangen und Ziele für Drittlandexporte gemeinsam festzulegen. Soweit im Rahmen eines Rüstungskoperationsprogramms Rüstungsexporte an Nichtvertragsparteien vorgesehen sind, werden die jeweiligen Empfängerländer einvernehmlich zwischen den betreffenden Vertragsstaaten vereinbart.

Im Jahr 2004 haben die Teilnehmerstaaten nach mehrjährigen Verhandlungen eine Durchführungsvereinbarung unterzeichnet, die Einzelheiten des Exportverfahrens näher bestimmt. Die Anzahl der von den Vertragsstaaten erteilten Globalen Projektgenehmigungen (GPL = Global Project Licence, vergleichbar der deutschen Sammelausfuhrgenehmigung), mit denen mittels einer einzigen Genehmigung eine Vielzahl von Warenbewegungen im Rahmen eines Rüstungsvorhabens zwischen den Teilnehmerländern abgewickelt werden können, ist immer noch niedrig. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass neue Beschaffungsprogramme selten geworden sind oder von den Beteiligten her über den Kreis der o. a. sechs Länder

¹⁷ Zu weiteren Einzelheiten zum EU-Verhaltenskodex siehe Rüstungsexportbericht 1999, den Sechsten Jahresbericht gem. Nr. 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodexes, ABl. (EG) Nr. C 316 S. 1 v. 21. Dezember 2004 sowie den Benutzerleitfaden zum EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren, Internet: <http://register.consilium.eu.int/pdf/en/05/st13/st13296.en05.pdf>.

¹⁸ Internet: <http://ue.eu.int/uedocs/cmsUpload/st14283.en03.pdf>.

hinausgehen und daher eine direkte Anwendung der Vertragsbestimmungen auf diese Programme nicht möglich ist.

5. Wassenaar Arrangement

Das seit 1996 bestehende Wassenaar-Arrangement (WA)¹⁹ wurde gegründet, um durch die Verhinderung destabilisierender Anhäufungen von Waffen und Dual-use-Güter und -Technologie einen Beitrag zur Verbesserung der internationalen Sicherheit und Stabilität zu leisten. Idealerweise wird dies durch eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Politik der – derzeit – insgesamt 39 Teilnehmerstaaten (fast alle EU-Mitglieder sowie u. a. USA, Kanada, Japan, Russland, Ukraine), insbesondere bei Ausfuhren von konventionellen Rüstungsgütern sowie bei Ausfuhren hierauf bezogener Dual-use-Güter und -Technologie, erreicht. Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich für die zügige Aufnahme der neuen EU-Mitglieder eingesetzt. Zypern ist der einzige EU-Mitgliedstaat, der noch nicht Teilnehmerstaat des WA ist. Im Berichtsjahr wurde Slowenien als 34. Mitglied neu aufgenommen, Anfang 2005 Estland, Lettland, Litauen und Malta sowie Kroatien. Kernstück des WA mit Blick auf die Exportkontrolle für Rüstungsgüter ist die kontinuierlich weiterentwickelte „Munitions List“, d. h. die Liste der von allen Teilnehmerstaaten zu kontrollierenden Rüstungsgüter. Diese Liste enthält die entscheidenden Vorgaben für Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste (vgl. Anlage 2a) und für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU (vgl. oben 3.).

Das WA sieht u. a. vor, dass die – große Unterschiede in der Exportkontrollphilosophie aufweisenden – Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über Ausfuhren unterrichten, soweit in den WA-Kontrolllisten festgelegte Großwaffensysteme betroffen sind und diese an Nicht-Teilnehmerstaaten geliefert wurden. Dieser Unterrichtsmechanismus wurde 2003 ausgedehnt auf den Export kleiner und leichter Waffen (Small Arms and Light Weapons, SALW).

Schwerpunkte der Arbeit waren weiterhin Maßnahmen, um den Zugriff von Terroristen auf konventionelle Waffen zu verhindern, wobei ein besonderes Augenmerk der Gefahr des Missbrauchs von MANPADS u. a. durch Terroristen galt²⁰. Das Wassenaar Arrangement hat Leitlinien für die nationalen Standards der WA-Teilnehmerstaaten formuliert²¹, die nunmehr fortlaufend auf mögliches Weiterentwicklung oder Präzisierung überprüft werden. Deutschland, das selbst keine MANPADS exportiert, erfüllt diese verschärften Standards aufgrund der strengen Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes bereits; Umsetzungsmaßnahmen waren nicht erforderlich.

Das Wassenaar Arrangement hat 2004 verstärkt für seine Ziele geworben und hat zu diesem Zweck ein so genanntes

„Outreach Seminar“ veranstaltet, an dem neben Staaten, die nicht dem WA angehören auch zahlreiche Nichtregierungs-Organisationen, Forschungseinrichtungen, Medienvertreter und auch Vertreter der Industrie teilnahmen. Die „outreach“-Aktivitäten des WA werden 2005 weiter intensiviert.

Neben der Öffnung des WA für den Dialog mit Nicht-Teilnehmern bedarf aber auch die Zusammenarbeit der dem WA angehörenden Staaten der Weiterentwicklung und Vertiefung. Die Bundesrepublik Deutschland tritt gemeinsam mit den EU- und NATO-Verbündeten hierfür aktiv ein. Insbesondere die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportpolitiken und -praktiken der WA-Mitgliedstaaten, ohne die die WA-Ziele nicht erreicht werden können, ist dabei ein wichtiges Anliegen. Deutschland engagiert sich derzeit im Rahmen des WA besonders für die Entwicklung effizienter und zuverlässiger Verfahren bei der Prüfung und Gewährleistung eines sicheren Endverbleibs exportierter Rüstungsgüter.

6. VN-Waffenregister

Die Mitgliedstaaten der VN sind verpflichtet, die Aus- (und Ein-)fuhr meldepflichtiger Waffen (Großwaffensysteme) zum VN-Waffenregister zu melden²², wobei keine Werte, sondern lediglich Stückzahlen erfasst werden²³. Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2004 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet²⁴:

Land	Güter	Stückzahl
Dänemark	Kampfpanzer Leopard 2	22
Estland	Feldhaubitze 155	16
Griechenland	Panzerhaubitze 2000	14
Großbritannien	Kampfpanzer T-72 (f. Museum)	2
Kuwait	Gepanzertes Fahrzeug Condor 2	8
Litauen	Gepanzertes Mannschafts- transporter M 113	19
Niederlande	Gepanzertes Transportfahr- zeug Fuchs Panzerhaubitze 2000	3 2
Norwegen	Gepanzertes Transportfahr- zeug Fuchs	2

²² Informationen hierzu im Internet unter: <http://disarmament.un.org:8080/cab/register.html>.

²³ Die Waffen werden in folgende sieben Kategorien unterteilt: Kampfpanzer, sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme ab Kaliber 100 mm, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Kriegsschiffe ab 750 t oder ausgerüstet mit Flugkörpern oder Torpedos ab 25 km Reichweite und Flugkörper oder Abfeueleinrichtungen ab 25 km Reichweite.

¹⁹ Im Internet: <http://www.wassenaar.org>.

²⁰ Man-portable air defence systems.

²¹ Veröffentlicht unter: http://www.wassenaar.org/2003Plenary/MANPADS_2003.htm.

Land	Güter	Stückzahl
Polen	Kampfflugzeug MiG 29	13
	Luft-Luft-Raketen R-73 für MiG 29	310
	Luft-Luft-Raketen R-73 (Üb) für MiG 29	8
Portugal	Luft-Luft-Raketen Sidewinder	30
Rumänien	Flak-Panzer Gepard	8
Slowakei	Ungelenkte Raketen MLRS	270
Spanien	Kampfpanzer Leopard 2	6
Südafrika	Patrouillen-Korvetten MEKO A-200 SAN	2

7. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen

Die Entwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg hat gezeigt, dass in vielen kriegerischen Auseinandersetzungen und Bürgerkriegen die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen (z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser, u. ä.) und dazugehöriger Munition verursacht werden. Diese Problematik konzentriert sich insbesondere auf Entwicklungsländer, in denen Kleinwaffen häufig durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden können. Die Bundesregierung setzt sich daher auf internationaler Ebene in diesem Zusammenhang für eine effiziente Verhinderung der illegalen Verbreitung dieser Waffen ein. Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet sie strikte und effiziente Kontrollen. Ziel der Bundesregierung ist es – z. B. im Rahmen des im November 2000 verabschiedeten OSZE-Kleinwaffendokuments²⁵ oder des VN-Aktionsprogramms der VN-Konferenz über den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in allen seinen Aspekten²⁶ –, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erreichen. Deutschland hat im Rahmen des Informationsaustausches gemäß dem OSZE-Kleinwaffendokument seinen Jahresbericht für 2004 veröffentlicht, dessen Vorgänger international vielfach als vorbildlich gewertet wurde²⁷.

Die in verschiedenen internationalen Gremien geführte Diskussion über die Kleinwaffenproblematik setzte sich auch im Jahre 2004 fort²⁸. Insbesondere zu nennen sind

²⁴ Siehe Anlage 4.

²⁵ OSZE-Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000 (im Internet: <http://www.osce.org/docs/german/fsc/2000/decisions/fscgw231.htm>); siehe dazu näher Rüstungsexportbericht 2000 unter II.7.

²⁶ A/CONF. 192/15, im Internet: http://disarmament2.un.org/cab/smallarms/files/aconf192_15.pdf.

²⁷ http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruistung/jahresmeldung_kleinwaffen.pdf

²⁸ Vgl. zur Kleinwaffenproblematik auch Nr. VII. 1. des Jahresabrüstungsberichts 2004 (Fn. 14).

hier die Aktivitäten der OSZE zur Ergänzung des genannten OSZE-Kleinwaffen-Dokuments. Ende 2004 konnten zwei Dokumente zu Endverbleibsdokumenten und Vermittlungsgeschäften verabschiedet werden, die unter maßgeblicher Mitwirkung bzw. auf Initiative Deutschlands vereinbart wurden. Während für Endverbleibsdokumente bestimmte gemeinsame Mindeststandards festgelegt wurden, konnte für Vermittlungsgeschäfte für kleine und leichte Waffen eine Regelung getroffen werden, die sich an den Gemeinsamen Standpunkt der EU von 2003 anlehnt und so der Schaffung vergleichbarer Kontrollstandards im OSZE-Raum dienen wird. Im Rahmen der VN konzentrierten sich die deutschen Bemühungen vor allem auf die Schaffung eines internationalen Instruments zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen, wobei sich Deutschland nachdrücklich für eine Einbeziehung von Munition ausgesprochen hat.

Auf nationaler Ebene verfolgt Deutschland eine restriktive Exportkontrollpolitik für Kleinwaffen. Als Kriegswaffen unterliegen sie den besonders strengen Regelungen der „Politischen Grundsätze“ (Anlage 1 dieses Berichts), wonach Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen erteilt werden dürfen. Bei der Ausfuhr von Technologie und Herstellungsausrüstung werden grundsätzlich keine Genehmigungen im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Herstellungslinien für Kleinwaffen und Munition in Drittländern erteilt. Für Drittländer findet auch der Grundsatz „neu für alt“ Anwendung, wo immer dies möglich ist. Danach sollen Lieferverträge so ausgestaltet werden, dass der Empfänger Waffen, die er aufgrund der Neulieferung aussondert, nicht weiterverkauft, sondern vernichtet. Außerdem soll der Exporteur in neuen Lieferverträgen den Abnehmer in einem Drittland nach Möglichkeit darauf verpflichten, im Fall einer späteren Außerdienststellung die gelieferten Waffen zu vernichten. Erste praktische Umsetzungen haben bereits stattgefunden, weitere werdend derzeit vorbereitet. Damit leisten Exporteure und Empfänger einen aktiven Beitrag, die Zahl der weltweit verfügbaren Kleinwaffen zu begrenzen. Deutschland, insbesondere die Bundeswehr, vernichtet überschüssige Kleinwaffen.

Schließlich werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen, einschließlich Kleinwaffen, grundsätzlich nur für staatliche Endverwender, nicht für Private erteilt. Damit wendet die Bundesregierung einen Grundsatz an, der international (u. a. im VN-Rahmen) bisher keine Mehrheit gefunden hat.

8. Outreach-Aktivitäten

Zwischen verschiedenen Ländern mit etablierten Exportkontrollsystemen (insbesondere EU, NATO und NATO-gleichgestellten sowie Teilnehmern des Wassenaar Arrangements) hat sich ein Konsens herausgebildet, dass es sinnvoll ist, auf andere Länder zuzugehen (sog. „outreach“) und dort für die Ziele und Mittel der Exportkontrolle zu werben und gegebenenfalls Unterstützung beim Aufbau von Exportkontrollen anzubieten. Eine Vorreiterrolle haben hier traditionell die USA inne; Deutschland

und andere EU-Staaten können hier auf ihre Erfahrungen aus den Bemühungen um die Vermittlung ihrer einschlägigen Erfahrungen an die EU-Beitrittskandidaten zurückgreifen. Auch Deutschland hat sich, federführend oder in Zusammenarbeit mit Partnern, im Berichtsjahr an derartigen Aktivitäten beteiligt. Ein Schwerpunkt lag dabei neben der Anwendung des EU-Verhaltenskodex durch neue EU-Mitgliedstaaten auf dem Werben für hohe Kontrollstandards bei Transfers von kleinen und leichten Waffen, verbunden mit dem Angebot, hier beratend zur Seite zu stehen. Besondere Zielregion war dabei der arabische Raum. Eine Übersicht (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) findet sich in Anlage 6 zu diesem Bericht.

III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2004 erteilten Genehmigungen für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der Kriegswaffen – auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt in dem Maße, wie nicht eine Offenlegung durch gesetzliche Regeln eingeschränkt ist. Insbesondere können die Namen der jeweiligen Exporteure wegen des sich aus § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergebenden Schutzes des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht genannt werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)²⁹ erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2004 werden unter 1. im Überblick dargestellt und in Anlage 5 weiter aufgeschlüsselt.

Tatsächliche Ausfuhren werden gegenwärtig lediglich für den Teilbereich der Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) ermittelten Jahreswerte werden unter 2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und, in allgemeiner Form, zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zu meist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Positiv beschiedene Voranfragen sind kein tauglicher Gradmesser zur Bewertung der Rüstungsexportpolitik, da zum Zeitpunkt, zu dem sie gestellt werden noch ungewiss ist, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der betroffenen Unternehmen nach § 30 VwVfG, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen

keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden; jeder Vorgang geht somit mindestens ein-, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, da es insbesondere zu vermeiden gilt, dass der Rüstungsexportbericht Ausfuhrern in Ländern mit einer anderen Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten dienen kann (dieser Gesichtspunkt gilt natürlich in besonderem Maße auch für Voranfragen).

1. Genehmigung von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 5 angefügte Übersicht über die im Jahre 2004 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern ist nach Bestimmungsländern gegliedert³⁰. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die sog. Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt. Wenn in diesen Fällen Ablehnungsnotifizierungen (sog. denial notifications) nach dem EU-Verhaltenskodex gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nummer des jeweiligen Ablehnungskriteriums des Verhaltenskodexes) vermerkt.

Die in den Spalten 2 bis 4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte deutlich unter diesen Genehmigungswerten liegen. Das liegt daran, dass die Genehmigungen manchmal nicht oder nicht ganz ausgenutzt werden. Auch ist zu beachten, dass die tatsächliche Ausfuhr oft nicht oder nur unvollständig im Jahr der Genehmigungserteilung erfolgt.

a) Einzelgenehmigungen

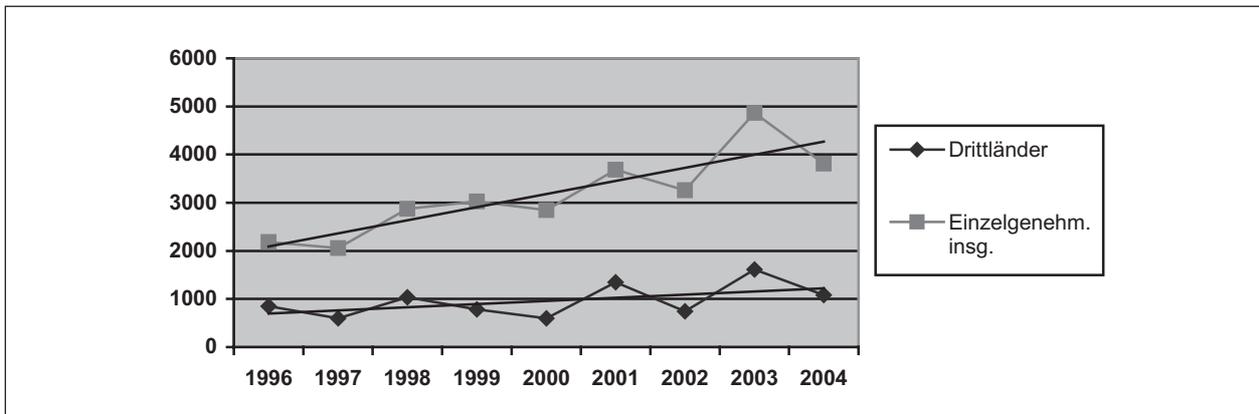
Im Jahr 2004 wurden in Deutschland insgesamt 11 318 Einzelanträge für die endgültige³¹ Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (Vorjahr: 11 958). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 3 807 Mio. Euro. Dies bedeutet gegenüber 2003 (4 864 Mio. Euro) einen Rückgang um ca. 22 Prozent. Auf

²⁹ Im Internet unter: <http://www.bafa.de>.

³⁰ Güter des Teils I Abschnitt A der AL, Anlage AL zur AWW, hier als Anlage 2a dem Bericht angefügt.

³¹ Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z. B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorfühzzwecken sind nicht enthalten.

Entwicklung Wert der Einzelgenehmigungen 1996 bis 2004 (in Mio. Euro)



die in Nummer II der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 2 727 Mio. Euro, was einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr um ca. 16 Prozent bedeutet. Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 1 916 Mio. Euro, Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) einen Gesamtwert von 811 Mio. Euro (jeweils ohne Sammelausfuhrgenehmigungen). Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betragen 1 080 Mio. Euro und haben sich damit gegenüber dem Vorjahr (1 612 Mio. Euro) stark verringert.

Die obige Grafik lässt erkennen, dass für die Gruppe der Drittländer die Genehmigungswerte seit 1996 um einen recht konstanten niedrigen Mittelwert herum recht stark schwanken (vgl. die Trendlinien in der Grafik). Der aus der Grafik ersichtliche tendenzielle Anstieg bei den Einzelgenehmigungswerten insgesamt ist folglich auf Genehmigungen für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder zurückzuführen³².

³² Dabei ist allerdings zu beachten, dass durch die Erweiterung von NATO und EU die Gruppe der Drittländer seit 1996 beständig geschrumpft ist, während die der NATO-/EU-Staaten angewachsen ist.

Für endgültige Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer³³ wurden im Jahr 2004 insgesamt 935 Einzelgenehmigungen im Wert von ca. 429 Mio. Euro (ca. 11,3 Prozent des Werts aller deutscher Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter) erteilt, deutlich weniger als 2003 (die Werte waren: 589,5 Mio. Euro bzw. 12,1 Prozent des Wertes der erteilten Einzelgenehmigungen). 82,5 Prozent des Wertes der erteilten Genehmigungen entfielen auf folgende Länder: Südafrika (35,5 Prozent, vor allem eine Korvette), Indien (24 Prozent³⁴), Indonesien (10,5 Prozent³⁵), Pakistan (7,5 Prozent) und Ägypten (5 Prozent); eine Aufschlüsselung der genehmigten Warenkategorien ist in Anlage 5 enthalten.

Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³⁶ sind 2004 gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Genehmigungen wurden insbesondere für Indien

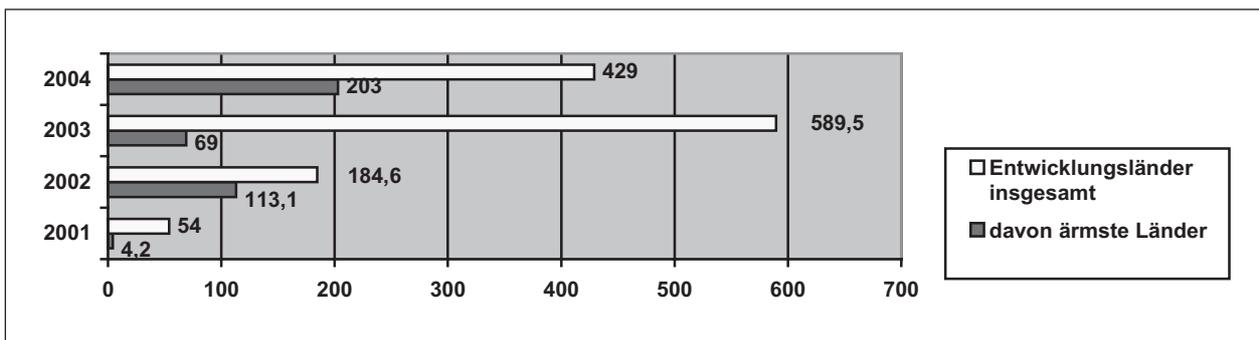
³³ Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn.4.

³⁴ Ein erheblicher Teil der Genehmigungen nach Indien ergibt sich aus deutschen Verpflichtungen im Rahmen europäischer Rüstungskoope-
rationsprojekte und aus dem Vertrauensschutz für in den 90er Jahren
begonnene deutsch-indische Kooperationsprojekte.

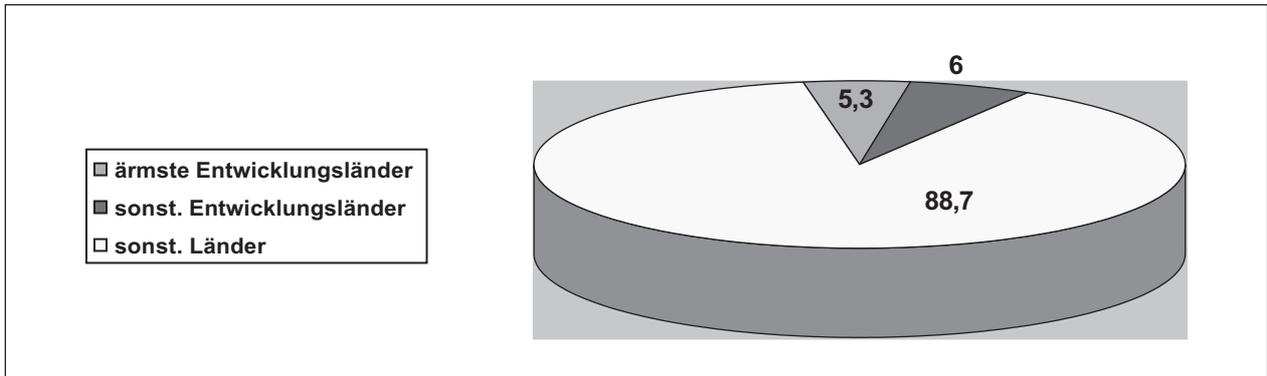
³⁵ Fast ausschließlich für die Marine, insbesondere U-Boot-Ausrüstung.

³⁶ Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem
Einkommen entsprechend Teil 1 der Liste für das Jahr 2003 des Aus-
schusses für Entwicklungshilfe der OECD.

Genehmigungen für Entwicklungsländer in Mio. Euro von 2001 bis 2004



Anteil Entwicklungsländer am Gesamtwert der erteilten Einzelgenehmigungen 2004 in Prozent



(103 Mio. Euro³⁷), Indonesien (45 Mio. Euro³⁸), und Pakistan (32,7 Mio. Euro) erteilt (gemeinsam ca. 89 Prozent der Genehmigungswerte für diese Ländergruppe). Insgesamt belief sich der Wert der Genehmigungen für diese Ländergruppe auf 203 Mio. Euro (2003: 69 Mio. Euro), also ca. 5,3 Prozent (2003: 1,4 Prozent) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2004. Ausfuhren in Länder mit niedrigem Einkommen spielen damit nur eine untergeordnete Rolle.

b) Sammelgenehmigungen

Darüber hinaus wurden im Jahre 2004 119 Sammelausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von ca. 2,4 Mrd. Euro erteilt (2003: 95 im Wert von ca. 1,3 Mrd. Euro.), aufgrund derer die Unternehmen mehrere Ausfuhren an denselben oder verschiedene Empfänger im Ausland (vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit bei regierungs-

amtlichen Kooperationsprojekten) vornehmen konnten. Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter werden grundsätzlich nur für Ausfuhren in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder erteilt.

Sammelausfuhrgenehmigungen werden im Rahmen von Kooperationen für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt, woraus sich Schwankungen bei den Jahreswerten in diesem Bereich ergeben.

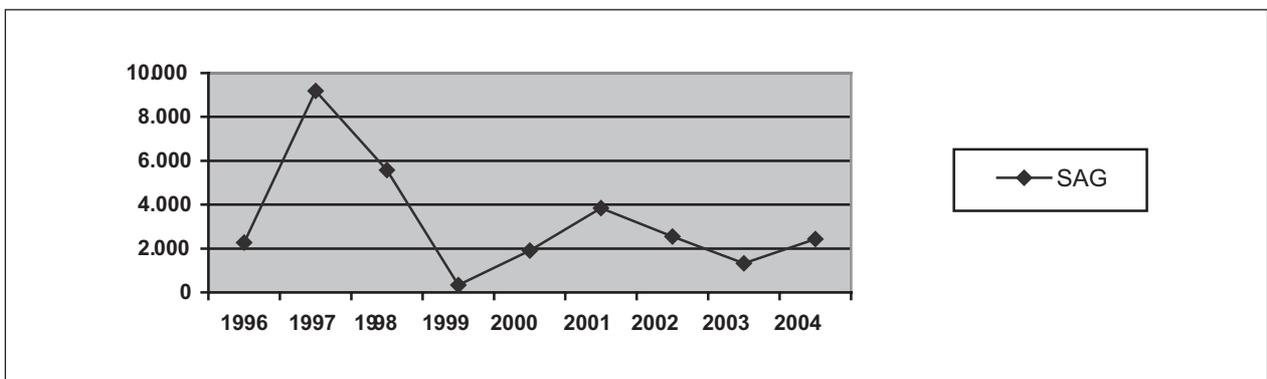
Die beantragten Werte basieren auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Diese Werte, die als Höchstbeträge genehmigt werden, werden unterschiedlich ausgeschöpft, so dass der Gesamtwert für die Sammelausfuhrgenehmigungen starken jährlichen Schwankungen unterliegt und in Bezug auf die Exportpolitik nur bedingt aussagekräftig ist.

Die Sammelausfuhrgenehmigung war Vorbild bei der Schaffung der unter II. 4 erwähnten Global Project Licence zur Erleichterung europäischer Rüstungskooperationen.

³⁷ Vgl. Fn. 35.

³⁸ Vgl. Fn. 36.

Entwicklung Genehmigungswert Sammelausfuhrgenehmigungen 1996 bis 2004 in Mio. Euro



c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2004 wurden 66 Anträge für die Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 11,3 Mio. Euro. Diese Zahl enthält nicht diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung zurückgenommen wurden. Die Ablehnungen betrafen folgende Länder: Ägypten, Afghanistan, Andorra, Argentinien, Botswana Bulgarien, China, Ecuador, Estland, Georgien, Haiti, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Kamerun, Kenia, Macau, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Serbien und Montenegro, Sri Lanka, Surinam, Ukraine, Usbekistan, Vietnam und Taiwan.

Die relativ geringe Quote der formell abgelehnten Anträgen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele Antragsteller bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden richten. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung erfasst wird. In aller Regel werden aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

d) Wichtigste Bestimmungsländer

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen waren im Jahre 2004:

Nr. ³⁹	Land	Wert in 2004 in Mio. € ⁴⁰	Güterbeschreibung ⁴¹
1 (1)	USA	486,6 15,8	<p>ABC – Schutzbekleidung, Dekontaminationsausrüstung, Prüfrohre, Strahlenspürausrüstung, Detektionsausrüstung und Teile für ABC – Schutzbekleidung, Dekontaminationsausrüstung, Spektrometer, Detektionsausrüstung (0007/30,4 %);</p> <p>Gewehre (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Sportpistolen und -revolver, Jagd- und Sportgewehre, Flinten, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Sportpistolen und -Revolver, Jagd- und Sportgewehre, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte (0001/23,1 %);</p> <p>Trainingsflugzeug (demilitarisiert), Schleppflugzeug, Triebwerke, Betankungsgeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Hubschrauber, Transportflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Drohne, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bodenstartgeräte, Atemgeräte (0010/8,5 %);</p> <p>Waffenzielgeräte, Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleinrichtungen, Rohrwaffenrichtgeräte, Zielzuordnungsgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme (0005/5,3 %);</p> <p>Wärmebildausrüstung und Teile für Bildverstärkerausrüstung, Infrarot- und Wärmebildausrüstung (0015/4,3 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (0016/4,1 %);</p> <p>Minenräumergeräte, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/4,1 %);</p> <p>Munition für Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Kanonen, rückstoßfreie Waffen, Granatpistolen und Teile für Munition für Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Haubitzen, Kanonen, Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen (0003/4,1 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsanlage, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungs- und Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Stromversorgungen (0011/3,6 %)</p>

Nr. ³⁹	Land	Wert in 2004 in Mio. € ⁴⁰	Güterbeschreibung ⁴¹
2 (7)	Niederlande	448,3 273,2	Panzerhaubitzen, gepanzerte Transportfahrzeuge, LKW, Tankwagen, Sattelzugmaschine, Anhänger, Schwenklader, Geländewagen und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Bergfahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/86,9 %)
3 (10)	Italien	352,4 20,3	<p>Kommunikationsausrüstung, Navigationsanlagen, Datenverarbeitungssysteme, Mess- und Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungs- und Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung (0011/33,0 %);</p> <p>Geländewagen und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/30,7 %);</p> <p>Sonarsysteme, Schiffskörperdurchführungen und Teile für Kampfschiffe, U-Boote, Unterwasserortungsgeräte, Lenk- und Navigationsausrüstung (0009/9,8 %);</p> <p>Munition für Granatpistolen und Teile für Munition für Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, rückstoßfreie Waffen (0003/4,8 %);</p> <p>Feuerleiteinrichtungen, Rohrwaffenrichtgeräte, Bordwaffensteuersysteme, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrwaffenrichtgeräte, Bordwaffensteuersysteme, Zielverfolgungssysteme (0005/4,4 %);</p> <p>Maschinenkanonen, Granatpistolen, Waffenzielgeräte und Teile für Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Starteinrichtungen zum Abfeuern, rückstoßfreie Waffen (0002/4,3 %)</p>
4 (9)	Vereinigtes Königreich	331,8 14,4	<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationssystem, Datenverarbeitungssysteme, Mess- und Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Stromversorgungen und Teile für Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungs- und Navigationsausrüstung, Elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungssysteme (0011/36,1 %);</p> <p>Triebwerke, Bordausrüstung, Atemgeräte und Teile für Hubschrauber, Kampfflugzeuge, AWACS-Flugzeuge, Trainingsflugzeuge, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung (0010/16,7 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (0016/14,3 %);</p> <p>LKW, Muldenkipper, Geländestapler, Baggerlader, Sattelzugmaschine, Sattelaufzieger, Geländewagen, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/6,8 %);</p> <p>Teile für Kampfschiffe, U-Boote, Fregatte und Sonargeräte (0009/6,3 %);</p> <p>Munition für Gewehre, Kanonen, Granatpistolen und Teile für Munition für Haubitzen, Kanonen, Mörser, Granatpistolen (0003/5,9 %)</p>
5 (11)	Frankreich	200,6 3,2	<p>Triebwerke und Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber, Transportflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung (0010/54,7 %);</p> <p>LKW, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge (0006/24,4 %);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für Elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungs- und Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung (0011/6,9 %)</p>

Nr. ³⁹	Land	Wert in 2004 in Mio. € ⁴⁰	Güterbeschreibung ⁴¹
6 (6)	Spanien	198,8 20,7	Kommunikationsausrüstung, Navigationssysteme, Datenverarbeitungssysteme, Mess- und Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungs- und Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungssysteme (0011/57,5 %); Bergepanzer, Geländewagen, gepanzerte PKW und Teile für Panzer, gepanzerten Fahrzeugen, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/24,1 %); Druckanzüge und Teile für Kampfflugzeuge, Tankflugzeuge, Hubschrauber, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung (0010/5,2 %)
7 (-)	Russische Föderation	192,3 0	Satelliten-Aufklärungssystem für die Bundeswehr (Start von russischer Startrampe aus, 0011/93,5 %)
8 (5)	Südafrika	152,4 131,8	Korvette und Teile für U-Boote (0009/87,7 %)
9 (2)	Griechenland	150,6 84,5	Panzerkanone und Teile für Kanonen (0002/40,1 %); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungs- und Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (0011/19,1 %); Panzerhaubitzen, Bergepanzer, Geländewagen, gepanzerte PKW, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergfahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/13,7 %); Nachtsichtgeräte und Teile für Infrarot- und Wärmebildausrüstung (0015/6,2 %); Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für Gewehre (Kriegswaffen), Maschinenpistolen, Maschinengewehre (0001/5,0 %); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (0016/3,7 %)
10 (12)	Korea, Republik	125,6 1,1	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (0006/62,1 %); Sonaranlage, Navigationsausrüstung und Teile für Fregatten, U-Boote, Torpedo-Abwehrsystem, Unterwasserortungsgeräte, Lenk- und Navigationsausrüstung (0009/17,9 %); Feuerleiteinrichtungen, Waffensteuersysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Waffensteuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielüberwachungssysteme, Prüf- und Justierausrüstung (0005/5,2 %)
11 (20)	Indien ⁴²	103,0 0,009	Feuerleiteinrichtungen, Waffensteuersysteme, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffensteuersysteme, Zielüberwachungssysteme (0005/42,9 %); Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge (0006/41,5 %); Lenk- und Navigationsausrüstung und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte, Lenk- und Navigationsausrüstung (0009/5,3 %)
12 (-)	Kanada	93,1 0,2	Gepanzerte Fahrzeuge, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/89,0 %)
13 (4)	Türkei	72,8 46,2	Torpedos, Minenräumgeräte und Teile für Torpedos, Flugkörper, Minenräumgeräte (0004/54,4 %); Zerstörer (zum Verschrotten) und Teile für U-Boote, Fregatten, Patrouillenboote, Kampfschiffe, Echolotanlagen, Lenk- und Navigationsausrüstung (0009/15,1 %);

Nr. ³⁹	Land	Wert in 2004 in Mio. € ⁴⁰	Güterbeschreibung ⁴¹
noch 13 (4)			<p>Bordwaffen für Minenjagdboote und Teile für Kanonen (0002/8,2 %); Panzerplatten, Militärische Helme und Teile für Schutzwesten (0013/5,3 %); Elektronische Ausrüstung, Wendekreisler, Datenverarbeitungssysteme, Mess- und Prüfausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungs- und Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (0011/4,4 %)</p>
14 (8)	Schweiz	66,3 0,3	<p>Munition für Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Kanonen, Granatpistolen und Teile für Munition für Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Granatpistolen (0003/39,0 %); Geländewagen und Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/20,7 %); Gewehre (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Sportpistolen und -revolver, Jagd- und Sportgewehre, Flinten, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Ladestreifen, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Sportpistolen und -revolver, Jagd- und Sportgewehre, Flinten, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte (0001/13,9 %); Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (0016/8,5 %); Rohrwaffenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme, Erkennungssysteme, Prüf- und Justierausrüstung (0005/4,1 %)</p>
15 (3)	Malaysia	61,2 0,4	<p>Vermittlungsausrüstung, Funkgeräte, Radaranlage, Feld-Telefone, Schlüsselgeräte, Mess- und Prüfausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Radarsysteme, Orientierungsanlage, Mess- und Prüfausrüstung (0011/50,9 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/26,3 %); Navigationsanlage und Teile für Korvetten, U-Boote, Minenjäger, Unterwasserortungsgeräte (0009/9,8 %)</p>
16 (15)	Vereinigte Arabische Emirate	60,0 1,0	<p>Mess- und Prüfausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radaranlagen, Lenkausrüstung, Navigationssysteme, Head-Up-Display, für die elektronische Kampfführung (0011/36,2 %); Zugmaschine, Satteltiefladeanhänger, LKW, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergfahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/35,0 %); Gewehre, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Jagdgewehre, Sportpistolen, Schalldämpfer (0001/12,7 %); Nachtsichtgeräte, Wärmebildausrüstung und Teile für Wärmebildausrüstung (0015/5,9 %)</p>
17 (17)	Saudi-Arabien	58,8 1,0	<p>Funkaufklärungsanlage, Wandelfeldröhre und Teile für Kommunikationsausrüstung, Orientierungsanlage, Funkaufklärungsanlage (0011/35,0 %); Munition für Maschinenpistolen, Granatpistolen, Jagd- und Sportwaffen und Munitionsteile für Maschinengewehre, Kanonen und Mörser (0003/9,1 %);</p>

Nr. ³⁹	Land	Wert in 2004 in Mio. € ⁴⁰	Güterbeschreibung ⁴¹
noch 17 (17)			<p>Näpfe für Geschossmäntel und Rohteile für Handfeuerwaffen (0016/8,5 %);</p> <p>ABC – Schutzausrüstung, Dekontaminationsausrüstung, Strahlenspürausrüstung, Detektionsausrüstung und Teile für Dekontaminationsausrüstung (0007/7,7 %);</p> <p>Teile für Patrouillenboote (0009/7,6 %);</p> <p>Gewehre, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, Waffenzielgeräte, inkl. Teile (0001/6,2 %);</p> <p>Technologieunterlagen für die Herstellung von Handfeuerwaffen, Munition, Fertigungsunterlagen für Flugzeugteile, Technologie für Flugzeuge (0022/5,9 %);</p> <p>Geländewagen und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/5,4 %)</p>
18 (14)	Norwegen	46,8 1,4	<p>Feuerleiteinrichtungen, Rohrmaschinenrichtgeräte, Laserentfernungsmesser, Kalibrierstangen und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrmaschinenrichtgeräte, (0005/40,5 %);</p> <p>Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/12,3 %);</p> <p>Bomben, Darstellungsmunition, Täuschkörperwurfsystem und Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper (0004/11,6 %);</p> <p>Gewehre (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Sportpistolen und –revolver, Jagd- und Sportgewehre, Flinten, Schalldämpfer, Rohrmaschinen-Lafetten, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Sportpistolen und -revolver, Jagd- und Sportgewehre, Flinten, Rohrmaschinen-Lafetten, Waffenzielgeräte (0001/10,3 %);</p> <p>Munition für Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Granatpistolen und Teile für Munition für Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Maschinengewehre, Kanonen, Granatpistolen (0003/10,1 %);</p> <p>Kreiselsystem, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Sonaranlage (0009/8,4 %)</p>
19 (-)	Indonesien	45,5 0	<p>Unterwasserortungsgeräte und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte, Lenk- und Navigationsausrüstung (0009/98,2 %)</p>
20 (-)	Finnland	42,2 3,4	<p>Waffenzielgeräte, Rohrmaschinenrichtgeräte, Laser-Warngerät, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Waffenzielgeräte, Rohrmaschinenrichtgeräte, Laserentfernungsmesser (0005/43,3 %);</p> <p>Boden-Überwachungsradar, Datenverarbeitungssysteme, Frequenzumformer und Teile für Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungssysteme, Stromversorgungen (0011/29,0 %);</p> <p>Täuschkörperwurfsysteme und Teile für Täuschkörperwurfsysteme, Abfeueranlagen für Flugkörper (0004/13,0 %)</p>

³⁹ Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

⁴⁰ Der jeweils zweite der genannten Werte ist der Genehmigungswert für Kriegswaffen (Teilmenge des jeweils zuerst genannten Gesamtgenehmigungswertes).

⁴¹ Angegeben sind die hauptsächlich betroffenen Rüstungsgüter für das jeweilige Land mit der entsprechenden AL-Position sowie der jeweilige Anteil an dem Gesamtwert der zur Ausfuhr in dieses Land genehmigten Rüstungsgüter. Der Anteil der aufgeführten AL-Positionen ergibt wertmäßig mindestens 80% der genehmigten Ausfuhr für das jeweilige Bestimmungsland.

⁴² Vgl. hierzu Fn. 34.

Gegenüber dem Vorjahr nicht mehr vertreten in der Liste der zwanzig wichtigsten Empfängerländer sind Israel (13), Singapur (16), Estland (18) und Ägypten (19). Die zum Teil starken Schwankungen in der Platzierung eines Landes (z. B. bei Malaysia, Kanada, Indien und Griechenland) beruhen auf dem von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlichen Aufkommen genehmigungsfähiger Anträge.

Die weiterhin hohen Werte für Südafrika erklären sich wiederum praktisch ausschließlich aus der Genehmigung der Lieferung einer Korvette und anderer Marinerüstung (vgl. hierzu bereits den Vorjahresbericht). Der hohe Genehmigungswert für Russland beruht auf der Lieferung eines Satelliten-Aufklärungssystems der Bundeswehr, welches im Auftrag der Bundesregierung von Russland aus in die Erdumlaufbahn gestartet wurde; es wird ausschließlich von der Bundeswehr betrieben. Diese wertmä-

ßig herausragenden Genehmigungen prägen insbesondere die Zahlen für die Drittländer.

e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf AL-Positionen

Die insgesamt im Jahre 2004 erteilten Einzelgenehmigungen verteilen sich auf die 22 AL-Positionen⁴³ wie folgt (Vorjahreszahlen in Klammern):

⁴³ Die Nummer 0023 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste wurde in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen im Rahmen des Wassenaar Arrangements und der EU gestrichen. Die bis dahin unter dieser Nummer aufgelisteten Güter finden sich nunmehr in anderen Nummern der Liste wieder (insbesondere Nr. 0001 und 0006), welche entsprechend erweitert wurden; der Kontrollumfang der Ausfuhrliste hat sich dadurch also nicht erweitert.

Position	Ware ⁴⁴	Anzahl	Wert in Mio. €
A 0001	Handfeuerwaffen	3.339 (4.040)	181,4 (277,9)
A 0002	großkalibrige Waffen	214 (142)	114,6 (40,6)
A 0003	Munition	968 (1.077)	139,0 (280,7)
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	253 (228)	108,0 (89,0)
A 0005	Feuerleitanlagen	251 (237)	150,3 (108,7)
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	1.693 (1.643)	1.094,1 (1.919,1)
A 0007	ABC – Schutzausrüstung, Reizstoffe („Tränengas“)	290 (272)	167,3 (75,4)
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	527 (511)	17,3 (8,5)
A 0009	Kriegsschiffe	321 (379)	364,1 (1.085,6)
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	505 (501)	258,0 (160,4)
A 0011	militärische Elektronik	1.012 (972)	776,5 (286,7)
A 0013	ballistische Schutzausrüstung	328 (268)	40,9 (37,4)
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	88 (93)	56,9 (84,5)
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	143 (136)	73,1 (59,4)
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	593 (587)	121,8 (97,8)
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	383 (358)	22,1 (89,5)
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	403 (451)	26,2 (37,4)
A 0019	HF – Waffensystem	1 (1)	0,5 (0,03)
A 0021	militärische Software	167 (154)	15,8 (30,4)
A 0022	Technologie	387 (387)	78,9 (70,2)
Gesamt⁴⁵		11.866 (12.627)	3.806,7 (4.864,2)

⁴⁴ Eine genaue Beschreibung der Waren findet sich in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Anhang 2a zu diesem Bericht.

⁴⁵ Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

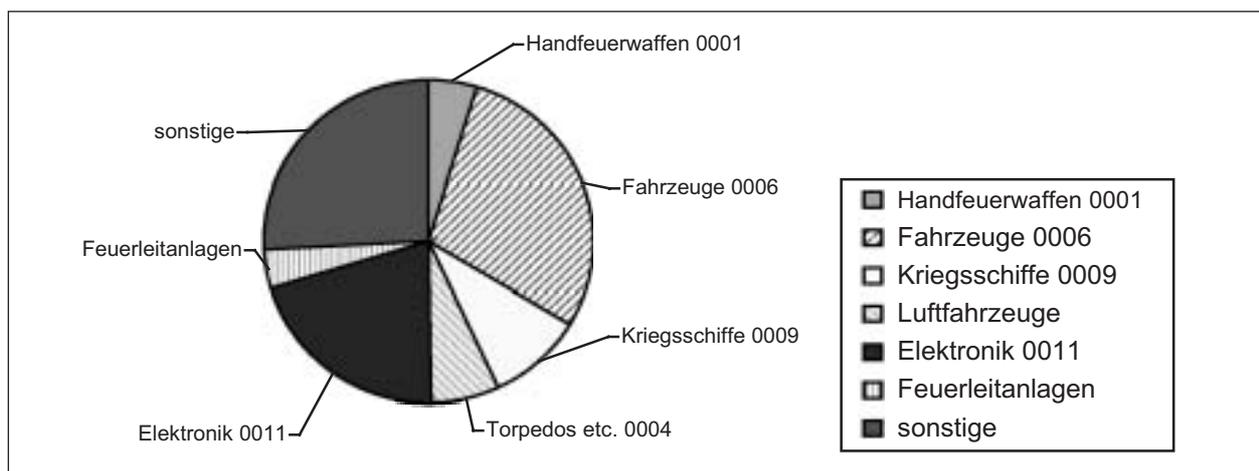
Die Tabelle zeigt, dass der Schwerpunkt der erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern im Jahre 2004 wertmäßig wiederum bei den militärischen Ketten- und Radfahrzeugen (Anteil am Gesamtwert: 28,7 Prozent) lag. An zweiter Stelle steht militärische Elektronik (20,4 Prozent). Es folgen mit deutlichem Abstand Kriegsschiffe (9,6 Prozent) militärische Luftfahrzeuge (6,8 Prozent) und Handfeuerwaffen (4,8 Prozent). Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die sog. Kleinwaffen (small arms), sondern auch die, mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen, sog. zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen; vgl. hierzu eingehender unter h).

Der Anteil der wichtigsten Kategorien wird durch die folgende Grafik verdeutlicht:

f) Ausführungsgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2004

Nachfolgend werden die Werte (in Mio. Euro) der in den Jahren 1996 bis 2004 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhr im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 5. Der gewählte Zeitraum (1996 bis 2004) ergibt sich daraus, dass das vom BAFA statistisch erfasste Zahlenmaterial erst für den Zeitraum ab dem Jahr 1996 nach Ländergruppen getrennt vergleichbar ist⁴⁶

Anteil der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Einzelgenehmigungen (nach Wert) im Jahre 2004

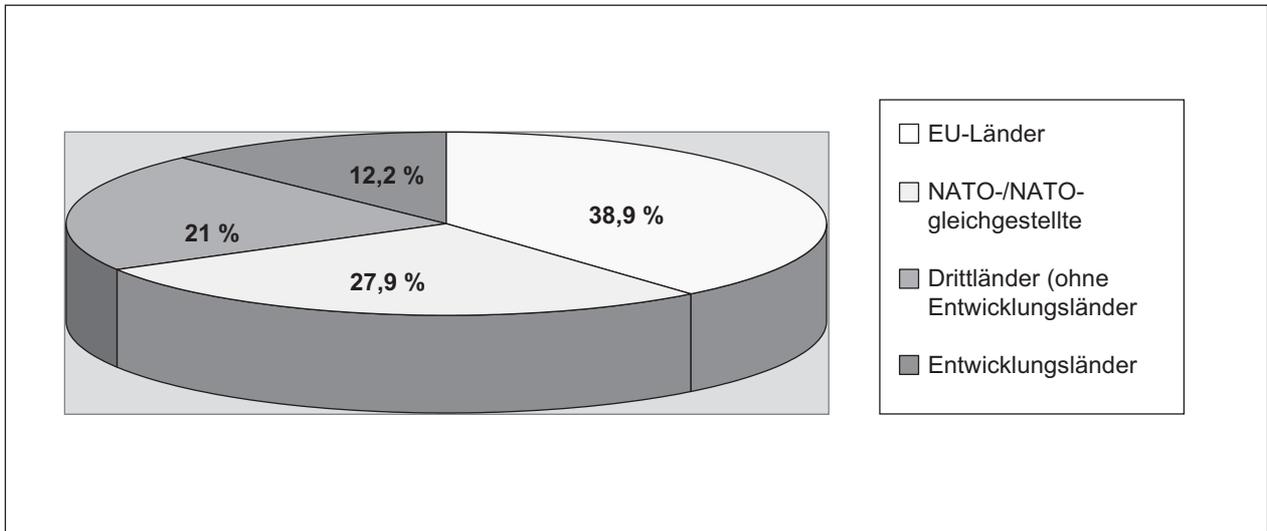


Jahr	EU-Länder (in Mio. €)	NATO oder NATO-gleichge- stellte Länder (ohne EU- Länder) (in Mio. €)	Drittländer (in Mio. €)	Einzel- genehmigun- gen gesamt (in Mio. €)	Sammel- ausfuhr- genehmig. Gesamt ⁴⁷ (in Mio. €)
1996	615,2	720,2	850	2.185,4	2.271
1997	731,8	732,7	596,1	2.060,6	9.189,7
1998	632,3	1.208	1.033	2.873,7	5.577,8
1999	701,8	1.542,8	781,6	3.026,1	334,7
2000	1.283,8	963,5	599,7	2.846	1.909,1
2001	1.329,7	1.010,6	1.345,8	3.686,1	3.845,3
2002	1.363,5	1.149,5	744,6	3.257,6	2.550,6
2003	1.892,0	1.359,2	1.613,0	4.864,2	1.328,0
2004	1.915,8	810,7	1.080,2	3.806,7	2.437,1

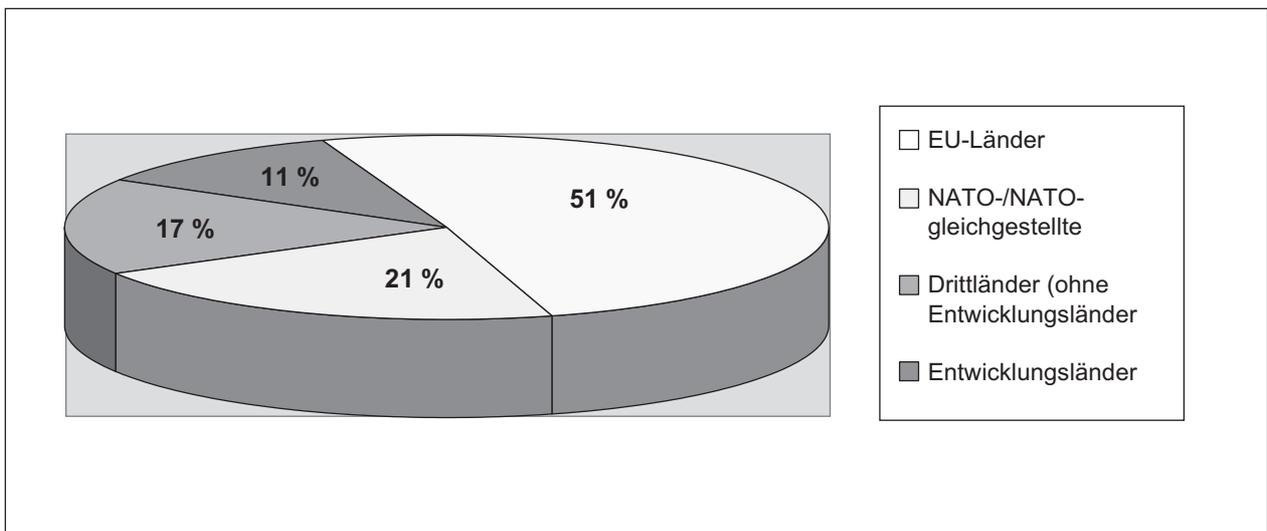
⁴⁶ Zur statistischen Vergleichbarkeit müssten die Werte für die Fertigungsunterlagen für Rüstungsgüter in den Jahren 1999 (95,3 Mio. Euro) und 2000 (14,9 Mio. Euro) noch hinzugerechnet werden, die allerdings keine Rüstungsgüter im Sinne der AL darstellten.

⁴⁷ Zur beschränkten Aussagefähigkeit der stark schwankenden Jahreswerte für Sammelausfuhrgenehmigungen siehe Abschnitt III.1.b.

**Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen 2003
(4 864,2 Mio. Euro = 100 Prozent)**



**Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen 2004
(3.257,6 Mio. Euro = 100 Prozent)**



Die beiden oben stehenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2003 und 2004. Dabei können, gemäß den Politischen Grundsätzen die EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder praktisch als Block betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.

Die Länder, die im Laufe des Jahres 2004 der EU bzw. der NATO beigetreten sind, wurden schon in der Zeit unmittelbar vor ihrem Beitritt grundsätzlich wie Mitglied-

staaten behandelt. Ausfuhren in diese Länder werden daher für das gesamte Jahr 2004 also solche in EU- bzw. NATO-Staaten verbucht.

g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2004

Die unter f) dargestellten Genehmigungswerte bezogen sich immer auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also alle Rüstungsgüter einschließlich der

Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2004 aufgeschlüsselt. Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von insgesamt 677 Mio. Euro, also ca. 18 Prozent

des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2003: 2,194 Mrd. Euro bzw. 45 Prozent). In der folgenden Tabelle sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2004 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt (die Gesamtwerte des Vorjahres lauteten: 923,8 Mio. Euro, 111 Einzelgenehmigungen):

Land	Wert in €	Einzelgenehmigungen für Kriegswaffen
Argentinien	3.705	1
Aruba	9.500	1
Ägypten	961.210	4
Bahrain	11.580	1
Brasilien	5.520	1
Chile	700.000	1
Indien ⁴⁸	9.000	1
Israel	120.557	4
Kasachstan	258.090	1
Katar	86.800	2
Korea, Republik	1.126.478	4
Kroatien	5.000	1
Kuwait	9.482.112	1
Malaysia	409.592	6
Mexiko	354.110	6
Oman	29.460	1
Philippinen	39.440	1
Saudi-Arabien	1.047.128	4
Serbien und Montenegro (VN)	5.715	1
Singapur	586.500	4
Südafrika ⁴⁹	131.845.373	3
Thailand	305.624	6
Trinidad und Tobago	69.035	1
Vereinigte Arabische. Emirate	1.021.230	6
Hongkong	11.600	1
Taiwan	114.260	2
Gesamt:	152.010.402	80

⁴⁸ Vgl. Fn. 34.

⁴⁹ Einschließlich einer Korvette.

Die hier behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2004 können in keine Beziehung zu den unten in Abschnitt III. 2. genannten Ausfuhrwerten von Kriegswaffen 2003 gesetzt werden. Da die Genehmigungen eine Laufzeit von in der Regel einem Jahr haben, werden sie oftmals nicht mehr in dem Kalenderjahr ausgenutzt, in welchem sie erteilt werden, sondern erst im Folgejahr. Es kommt auch vor, dass es, obwohl eine Genehmigung erteilt wurde, nicht zur Ausfuhr kommt, zum Beispiel weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Empfängerland verschoben wurde.

h) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2004

Im Hinblick auf die nach wie vor bestehende besondere Problematik der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen in Krisengebieten⁵⁰ berichtet die Bundesregierung auch für 2004 zusätzlich über die in den Jahren 1996 bis 2004 erteilten Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von Kleinwaffen.

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie stellen somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen dar (vgl. oben unter e). Die in den nachfolgenden Tabellen A bis C dargestellten Werte sind daher bereits in den unter 1. a) bis g) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 5 enthalten.

Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Bei (teils erheblichen) Unterschieden in den Einzelheiten bestehen in den Grundzügen weitgehende Übereinstimmungen. Ein einheitliches Verständnis für alle Waffenkategorien gibt es bislang jedoch nicht. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff⁵¹ und der Kleinwaffendefinition der EU⁵² zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“⁵³ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbes. tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber zivile Waffen wie insbesondere Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (d. h. nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen).

Die OSZE definiert Kleinwaffen wie folgt:

[...] sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz

⁵⁰ Vgl. hierzu Abschnitt II.7.

⁵¹ Vgl. hierzu das OSZE-Kleinwaffendokument, Fn. 21.

⁵² Siehe Anhang der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (2002/589/GASP). Näher hierzu: Zweiter Jahresbericht über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion v. 2. Juli 2002 (2002/C330/01).

als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden.

Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, rückstoßfreie Waffen, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Die oben genannte Gemeinsame Aktion der EU unterscheidet folgende Kategorien von Kleinen und Leichten Waffen:

- a) *Speziell zu militärischen Zwecken bestimmte Handfeuerwaffen und Zubehör:*
 - *Maschinengewehre (einschließlich schwerer Maschinengewehre)*
 - *Maschinenpistolen, einschließlich vollautomatischer Pistolen*
 - *Vollautomatische Gewehre*
 - *Halbautomatische Gewehre, wenn sie als Modell für die Streitkräfte entwickelt und/oder eingeführt werden*
 - *Schalldämpfer*
- b) *Von einer Person oder Mannschaften tragbare leichte Waffen:*
 - *Kanonen (einschließlich Maschinenkanonen), Haubitzen und Mörser unter 100 mm Kal.*
 - *Granatabschussgeräte*
 - *Panzerabwehrwaffen, Leichtgeschütze (Schulterwaffen)*
 - *Panzerabwehr-Raketensysteme und Abschussgeräte*
 - *Flugabwehr-Raketensysteme/tragbare Luftverteidigungssysteme (MANPADS)*

Unter Zugrundelegung des Kleinwaffen-Begriffs der EU werden in den nachfolgenden Tabellen die Werte der Genehmigungen für Maschinenpistolen, Maschinengewehren, voll- und halbautomatischen Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (Tabelle A)⁵³

⁵³ Ohne Jagd- und Sportwaffen.

Tabelle A

Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro

Jahr	EU-Länder	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,89	2,60	1,87	5,36
1997	5,60	4,11	6,24	15,95
1998	2,09	14,68	6,57	23,34
1999	10,14	6,38	4,74	21,26
2000	4,97	3,58	0,27	8,82
2001	24,57	6,62	7,43	38,62
2002	45,31	12,09	4,20	61,6
2003	35,56	8,76	8,59	52,9
2004	12,64	15,46	8,17	36,27

sowie für Genehmigungen für Munition für Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre und Teile für diese Munition (Tabelle C)⁵⁴ in den Jahren 1996 bis 2004 dargestellt.

Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2004 und 2003 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die drei in der Tabelle aufgeführten Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer hier in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer untergliedert

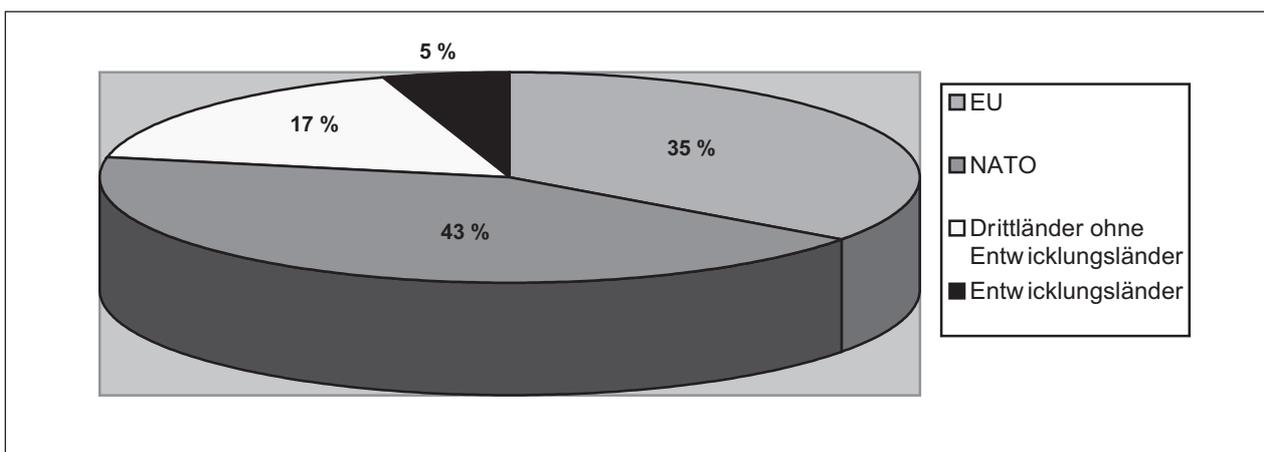
⁵⁴ Ohne Munition für Jagd- und Sportwaffen.

wurde. Auf die Entwicklungsländer entfielen Genehmigungen im Wert von 1,96 Mio. Euro, das entspricht (wie im Vorjahr) einem Anteil von 5 Prozent an den Gesamtwerten für Kleinwaffen.

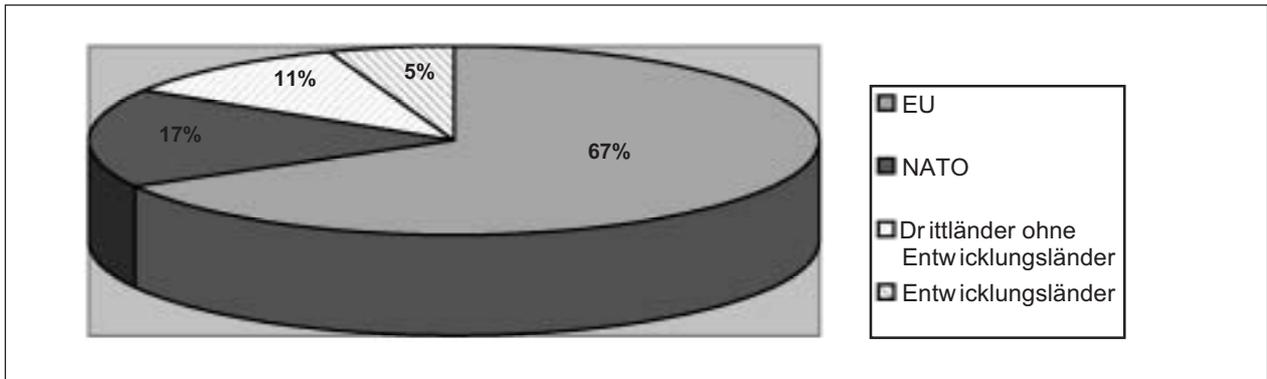
Die hohen Werte für die EU-Länder in den Jahren 2001 bis 2003 erklären sich aus der Auslieferung des Sturmgewehrs G 36 an die spanischen Streitkräfte, die diese Waffe als Standard-Sturmgewehr bei der Truppe einführen.

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhr-

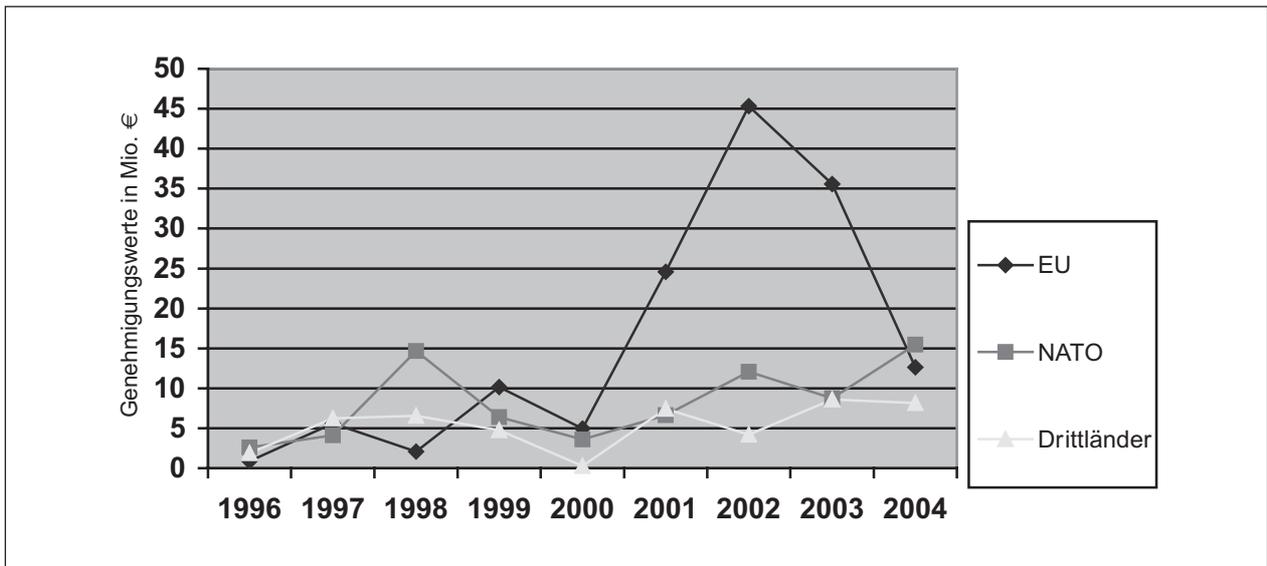
**Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen 2004
(36,27 Mio. Euro = 100 Prozent)**



**Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen 2003
(52,9 Mio. Euro = 100 Prozent)**



Entwicklung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen 1996 bis 2004



genehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie er oben unter e) zur AL-Position 0001 aufgeführt ist (181,4 Mio. Euro). Wie hier bereits ausgeführt, liegt dies daran, dass der dort verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch die zivilen Selbstverteidigungswaffen (Revolver, Pistolen) und Jagd- und Sportwaffen umfasst und

somit weit über den Begriff der Kleinwaffe, wie er international verwendet wird, hinausgeht. Nur 20 Prozent des Genehmigungswertes für Handfeuerwaffen entfallen somit auf den Bereich der Kleinwaffen und nur 4,5 Prozent auf Genehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer.

Tabelle B

**Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert
und Stückzahl für 2004⁵⁵**

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Bezeichnung	Stück
Argentinien	2	0001a 05	3.705 463	Maschinenpistolen Bestandteile dafür	3 13
Aruba	1	0001a 05	9.500 245	Maschinenpistolen Bestandteile dafür	10 10
Ägypten	5	0001a 02 0001a 05	9.850 951.360 72.950	Gewehre mit KWL-Nummer Maschinenpistolen Bestandteile dafür	8 1.002 7.500
Bahrain	1	0001a 05	11.580 3.288	Maschinenpistolen Bestandteile dafür	12 30
Brasilien	1	0001a 05	5.872	Bestandteile für Maschinenpistolen	22
Gibraltar	1	0001a 05	18.000	Maschinenpistolen	15
Hongkong	1	0001a 05	14.987	Bestandteile für Maschinenpistolen	355
Indien	2	0001a 02 0001a 05	9.000 38.025	Gewehre mit KWL-Nummer Bestandteile für Maschinenpistolen	2 2.113
Kasachstan	1	0001a 05	257.600 73.402	Maschinenpistolen Bestandteile dafür	200 2
Katar	2	0001a 05	80.040 19.050	Maschinenpistolen Bestandteile dafür	69 993
Korea, Republik	3	0001a 02 0001a 05	2.840 64.190 3.038	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer Maschinenpistolen Bestandteile dafür	12 63 124
Kroatien	1	0001e 00	4.650	Bestandteile für Maschinenpistolen	62
Malaysia	6	0001a 02 0001a 05 0001a 06	998 27.928 116.765 5.000 1.850	Gewehre mit KWL-Nummer Maschinenpistolen Bestandteile dafür Maschinengewehre Bestandteile dafür	1 26 1.577 1 27
Mexiko	11	0001a 02 0001a 05 0001a 06	108.850 207.873 44.525 26.956 16.400 494.123	Gewehre mit KWL-Nummer Bestandteile dafür Maschinenpistolen Bestandteile dafür Maschinengewehre Bestandteile dafür	35 147.742 47 322 4 353.564
Oman	1	0001a 05	28.500 4.220	Maschinenpistolen Bestandteile dafür	30 301
Philippinen	1	0001a 02 0001a 05	13.390 21.050 4.454	Gewehre mit KWL-Nummer Maschinenpistolen Bestandteile dafür	13 16 145

noch Tabelle B

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Bezeichnung	Stück
Russische Föderation	1	0001a 02	1.800	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	20
San Marino	2	0001a 02	1.650	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	80
		0001a 06	750	Bestandteile für Maschinengewehre	1
Saudi Arabien	9	0001a 02	13.000	Gewehre mit KWL-Nummer	10
		0001a 05	2.143.515	Bestandteile dafür	91.618
			6.000	Maschinenpistolen	4
		1.411.057	Bestandteile dafür	18.500	
Serbien und Montenegro (für VN)	1	0001a 05	5.715	Maschinenpistolen	5
			2.020	Bestandteile dafür	20
Singapur	6	0001a 05	333.530	Maschinenpistolen	310
			46.957	Bestandteile dafür	1.401
Taiwan	2	0001a 02	30.900	Gewehre mit KWL-Nummer	6
		0001a 05	72	Bestandteile dafür	6
			83.360	Maschinenpistolen	88
		4.500	Bestandteile dafür	472	
Thailand	8	0001a 02	57.004	Gewehre mit KWL-Nummer (Marine)	71
		0001a 05	374.845	Bestandteile dafür	6.443
			12.280	Maschinenpistolen	8
		0001a 06	36.688	Bestandteile dafür	248
		17.800	Bestandteile für Maschinengewehre	368	
Trinidad und Tobago	1	0001a 02	31.035	Gewehre mit KWL-Nummer	35
		0001a 05	12.970	Bestandteile dafür	650
			38.000	Maschinenpistolen	40
Vereinigte Arabische Emirate	4	0001a 02	1.640	Gewehre mit KWL-Nummer	2
		0001a 05	1.239	Bestandteile dafür	21
			674.040	Maschinenpistolen	631
			50.486	Bestandteile dafür	2.615
Gesamt	74		8.169.370		

⁵⁵ „Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre (Kriegswaffen), Maschinengewehre, Maschinenpistolen, halb- und vollautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind zivile Waffen). Ablehnungsentscheidungen sind 2004 nicht erfolgt.

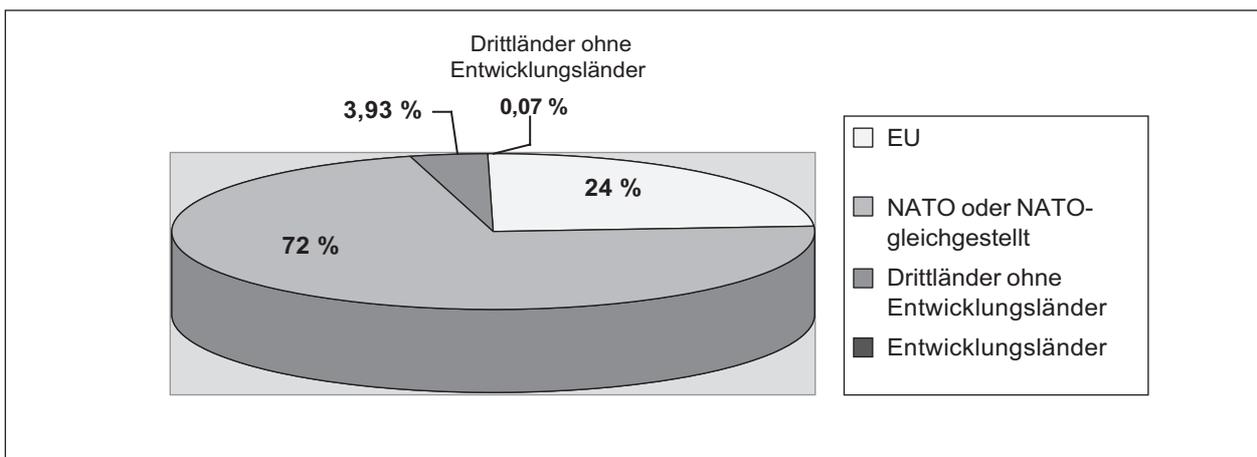
Tabelle C

**Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile –
Werte in Mio. Euro für 2004**

Jahr	EU-Länder	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,30	0,50	0,09	0,89
1997	4,60	5,00	0,74	10,34
1998	4,64	10,09	0,63	15,36
1999	2,83	14,95	0,15	17,93
2000	2,81	2,84	0,04	5,69
2001	2,20	12,46	1,80	16,46
2002	7,08	6,10	1,88	15,06
2003	1,83	8,53	1,61	11,96
2004	3,69	11,06	0,57	15,31

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2002 und 2003 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei o. g. Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer unterteilt wurde.

**Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition 2004
(15,31 Mio. Euro = 100 Prozent)**



**Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition 2003
(11,95 Mio. Euro = 100 Prozent)**

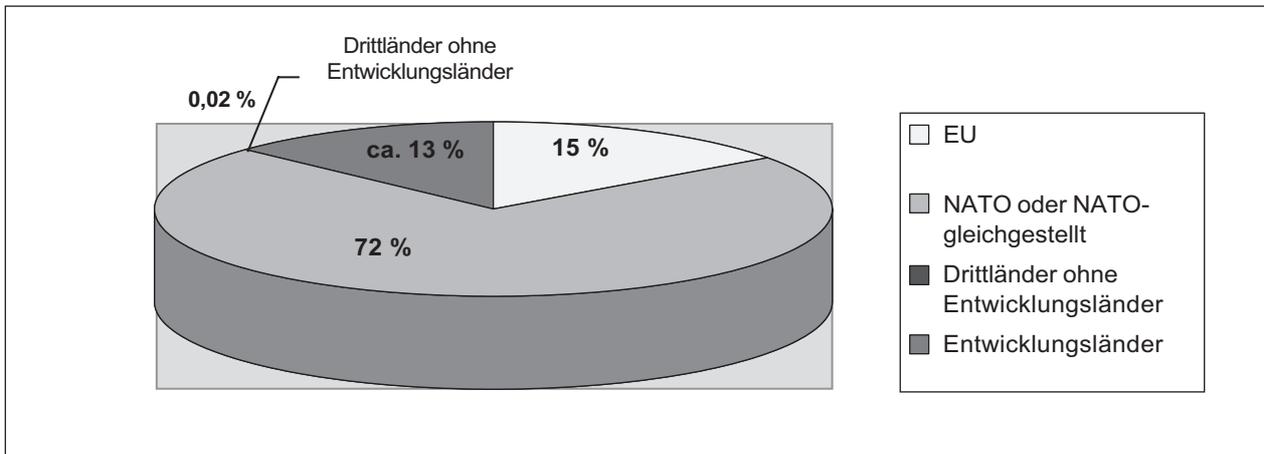


Tabelle D

Einzelgenehmigungen für Munition und Munitionsteile für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern für 2004 (z. T. auch für Jagd- und Sportzwecke)⁵⁶

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Andorra	1	0003 01	231	Munition für Gewehre	600
Chile	1	0003 01	39.070	Teile für Gewehrmunition	1.300.000
Kroatien	1	0003 01	2.500	Munition für Gewehre	1.000
		0003 05	5.000	Munition für Maschinenpistolen	10.000
Philippinen	1	0003 01	1.000	Munition für Gewehre	2.000
		0003 05	4.000	Munition für Maschinenpistolen	8.000
San Marino	4	0003 01	8.755	Munition für Gewehre	39.840
Saudi Arabien	2	0003 05	3.750	Munition für Maschinenpistolen	5.000
		0003 06	764	Teile für Maschinengewehrmunition	4.150
Singapur	2	0003 01	481.740	Teile für Gewehrmunition	21.700.000
		0003 06	15.145	Teile für Maschinengewehrmunition	130.000
Südafrika	1	0003 06	500	Teile für Maschinengewehrmunition	100
Thailand	2	0003 06	1.988	Teile für Maschinengewehrmunition	10.050
Vereinigte Arabische Emirate	2	0003 01	2.000	Munition für Gewehre	50
		0003 05	8.000	Munition für Maschinenpistolen	10.000
Gesamt	17		574.443		

Die Gesamtwerte für 2003 waren: 15 Genehmigungen mit einem Wert von 1,6 Mio. Euro.

Der Anteil von Kleinwaffen und Munition hierfür an dem Gesamtwert der Einzelausfuhrgenehmigungen ist nach wie vor äußerst gering. Im Jahre 2004 betrug dieser 1,4 Prozent.

2. Ausfuhr von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2004

Für den Teilbereich der Kriegswaffen liegen Zahlen zu den tatsächlichen 2004 durchgeführten Exporten vor. Hier wurden im Jahr 2004 nach Feststellungen von DESTATIS (Statistisches Bundesamt) Waren im Wert von insgesamt 1 129,1 Mio. Euro (0,15 Prozent aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt (2003: 1 332,8 Mio. Euro bzw. 0,20 Prozent). Der Gesamtwert ist damit gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Wertmäßig erfolgten 71,44 Prozent der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Die Kriegswaffenausfuhren sind überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch Bundeswehrabgaben.

An klassische Entwicklungsländer⁵⁷ wurden im Jahr 2004 Kriegswaffen im Wert von insgesamt 267,5 Mio. Euro, das sind ca. 24 Prozent der gesamten Kriegswaffenausfuhren, ausgeführt (2003: 277,4 Mio. Euro bzw. ca. 21 Prozent) ausgeführt. Von diesen entfielen 264,71 Mio. Euro

⁵⁶ „Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre (Kriegswaffen), Maschinenpistolen, halb- und vollautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen. Ablehnungsentscheidungen sind für das Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

⁵⁷ Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn. 4.

auf Südafrika, 2,45 Mio. Euro auf Ägypten, 0,26 Mio. Euro auf Thailand, 0,02 Mio. Euro auf Tunesien und 0,006 Mio. auf Serbien/Montenegro (ausschließlich für dortige VN-Mission). Der Wert der Ausfuhren in Entwicklungsländer wird geprägt durch die Ausfuhr von zwei Korvetten (Gesamtwert: ca. 264,71 Mio. Euro) an die südafrikanische Marine. Ohne diese wertmäßig herausragende Ausfuhr läge der Anteil der Entwicklungsländer ca. 0,25 Prozent. An die ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen⁵⁸ wurden auch im Jahr 2004 keine Kriegswaffen ausgeführt.

(1) Bundeswehrausfuhren

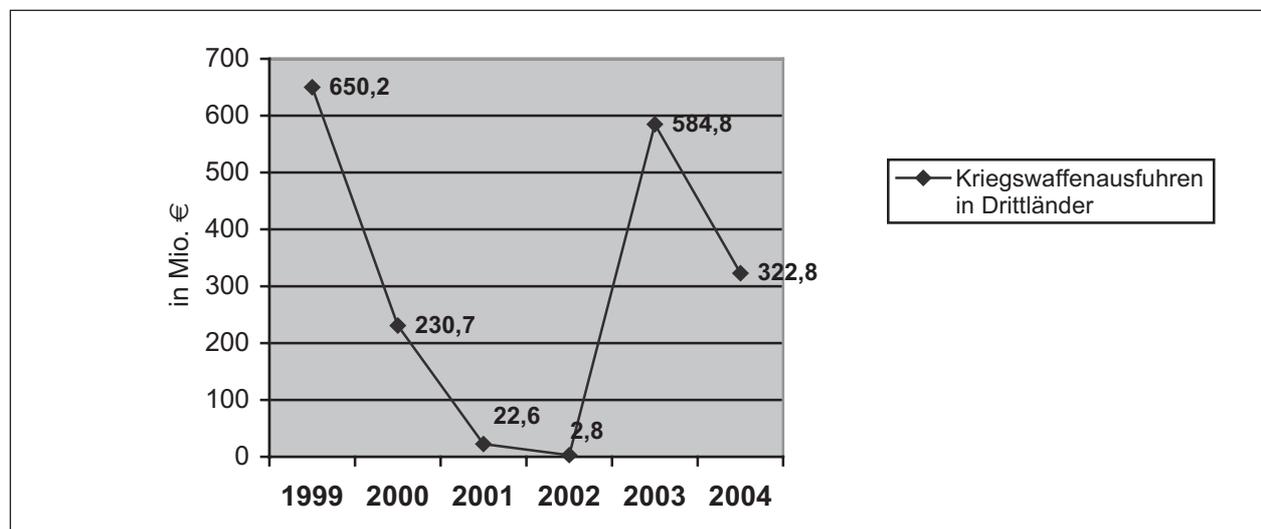
Von den Gesamtausfuhren entfiel ein Warenwert von 104,2 Mio. Euro (ca. 9 Prozent der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen) auf die Abgabe von gebrauchtem, nicht mehr benötigtem Material durch das Bundesministerium der Verteidigung. Die Ausfuhren erfolgten zu 87,3 Prozent nach Polen, zu 7,7 Prozent nach Rumänien, und zu je 1 Prozent nach Belgien und den Niederlanden. Der Rest entfiel auf Frankreich, Großbritannien, Dänemark, Portugal, Estland, Litauen und die USA; als einziges Nicht-NATO-Mitglied erhielt Schweden Kriegswaffen im Wert von 0,35 Mio. Euro.

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2004 auf 1 024,914 Mio. Euro (ca. 91 Prozent der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen). Von diesen Ausfuhren entfielen 68,5 Prozent (702,1 Mio. Euro; 2003: 44 Prozent, 457,8 Mio. Euro) auf NATO-/EU- und NATO-gleichgestellte Länder.

⁵⁸ Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen (LLDC; LIC) entsprechend Teil I der Liste für das Jahr 2003 des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD.

Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer 1999 bis 2003



Die Kriegswaffenausfuhren an Drittländer sind mit einem Wert von 322,8 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2003 (584,8 Mio. Euro) deutlich zurückgegangen. 90,3 Prozent dieses Wertes entfielen auf Schiffe, allein 82 Prozent auf die erwähnte Ausfuhr von zwei Korvetten nach Südafrika.

Die kommerzielle Lieferung an Drittstaaten resultiert zu 82 Prozent aus Exporten nach Südafrika (264,7 Mio. Euro), zu 8,3 Prozent nach Brasilien (26,7 Mio. Euro), nach Kuwait (3 Prozent), Singapur (2,9 Prozent), Vereinigte Arabische Emirate (1,6 Prozent), die Ägypten (0,8 Prozent), Chile (0,5 Prozent), Südkorea (0,3 Prozent) und Saudi-Arabien (0,2 Prozent). Die übrigen Ausfuhren erfolgten nach Israel, Thailand, Mexiko, Kroatien, Malaysia, Tunesien, Hongkong sowie nach Serbien und Montenegro, wobei es sich vorwiegend um Handfeuerwaffen und Teile hierfür handelte. Im Falle Serbien und Montenegros handelte es sich um die Ausstattung der VN-Mission im Kosovo.

In der Gesamtsumme der kommerziellen Ausfuhren sind auch die so genannten „Veredelungsausfuhren“ (z. B. Wiederausfuhren von Kriegswaffen nach erfolgter Reparatur oder Kampfwertsteigerung in Deutschland) in Höhe von ca. 218 Mio. Euro enthalten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass Wiederausfuhren von DESTATIS zum vollen Neupreis in den Gesamtexportwert eines Jahres einbezogen werden. Die in Deutschland vorgenommene Wertsteigerung liegt deshalb erheblich unter dem angegebenen Exportwert.

Die folgende Übersicht enthält sämtliche Kriegswaffenausfuhren 2004 (kommerziell und BMVg), geordnet nach Empfängerländern und Wert.

Land	Wert in 1 000 €
Südafrika	264.714
Türkei ⁵⁹	159.916
Dänemark	131.501
Griechenland	95.723
Polen	91.731
Spanien	75.001
Schweiz	52.516
Niederlande	46.406
Großbritannien	44.592
Italien	35.912
Brasilien	26.717
Schweden	18.555
USA	11.651
Kuwait	9.842
Singapur	9.458

Land	Wert in 1 000 €
Finnland	9.278
Rumänien	8.145
Frankreich	6.193
Norwegen	5.766
Vereinigte Arabische Emirate	5.214
Österreich	4.407
Slowakei	2.700
Ägypten	2.454
Chile	1.703
Belgien	1.299
Südkorea	1.061
Kanada	1.009
Estland	885
Portugal	648
Tschechien	637
Litauen	599
Saudi-Arabien	588
Neuseeland	528
Israel	417
Slowenien	330
Thailand	260
Luxemburg	220
Mexiko	207
Kroatien	94
Lettland	62
Malaysia	46
Japan	36
Tunesien	22
Bulgarien	13
Hongkong	12
Serbien und Montenegro (VN)	6
Australien	4
Ungarn	3

⁵⁹ V. a. Flugabwehrraketen und Materialpakete für Schiffe.

b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2004

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten sieben Jahre dargestellt:

Jahr	Gesamtwert in Mio. €	Anteil in % am deutschen Gesamtexport
1997	707,4	0,16
1998	683,9	0,14
1999	1454,2	0,29
2000	680,2	0,11
2001	367,3	0,06
2002	318,4	0,06
2003	1.332,8	0,20
2004	1.129,1	0,15

Grafisch stellt sich diese Entwicklung wie in der unten stehenden Grafik dar.

3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Die Problematik des Vergleichs der tatsächlichen weltweiten Rüstungsexporte wurde im Rüstungsexportbericht 2001 an dieser Stelle näher erläutert. Zwischenzeitlich sind keine weiteren Vereinheitlichungen der relevanten statistischen Grundlagen und angewandten Erhebungstechniken erfolgt. Festzuhalten bleibt, dass auch die eingehend recherchierten Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen und Fachinstituten letztlich nur von begrenztem Aussagewert sind, was nicht zuletzt durch deren sehr unterschiedliche Befunde deutlich wird.

Das Stockholmer SIPRI-Institut sieht Deutschland für 2004 auf dem vierten Platz, wie auch im Vorjahr. Für den Zeitraum von 2000 bis 2004 rangiert Deutschland nach den Feststellungen dieses Instituts ebenfalls auf Platz 4, bei einem Weltmarktanteil von etwa 6 Prozent.⁶⁰; die besonderen analytischen Methoden von SIPRI, die in dem zitierten Jahrbuch detailliert erläutert werden, lassen einen Vergleich mit den Ergebnissen anderer Institute kaum zu⁶¹.

Nach einer aktuellen Studie des amerikanischen Congressional Research Service (CRS)⁶² gingen in den Jahren 1997 bis 2004 ca. 63 Prozent der weltweiten Waffenausfuhren in Drittländer, im Jahre 2004 waren es 58,9 Prozent⁶³. Von allen Ausfuhren an Drittländer weltweit kommen aus den USA 42,5 Prozent, Russland 20,4 Prozent und Frankreich 18,4 Prozent; rund 2,2 Prozent (Vorjahr: 4,1) kommen danach aus Deutschland. Im Trend der Jahre 1997 bis 2004 dominieren dieser Analyse zufolge die USA mit großem Abstand vor Großbritannien, Frankreich und Russland; wiederum mit erheblichem Abstand folgen China, Deutschland, Ukraine, Israel, Schweden, Weißrussland und Italien⁶⁴. Aus der Gruppe der westeuropäischen Staaten zählt der Bericht neben Frankreich auch Großbritannien, Deutschland und Italien zu den führenden Exportländern, wobei die drei letztgenannten aber nur durch außergewöhnliche Großprojekte für das eine oder andere Jahr Bedeutung erlangten. Obwohl eine Be-

⁶⁰ SIPRI Yearbook 2005, S. 421.

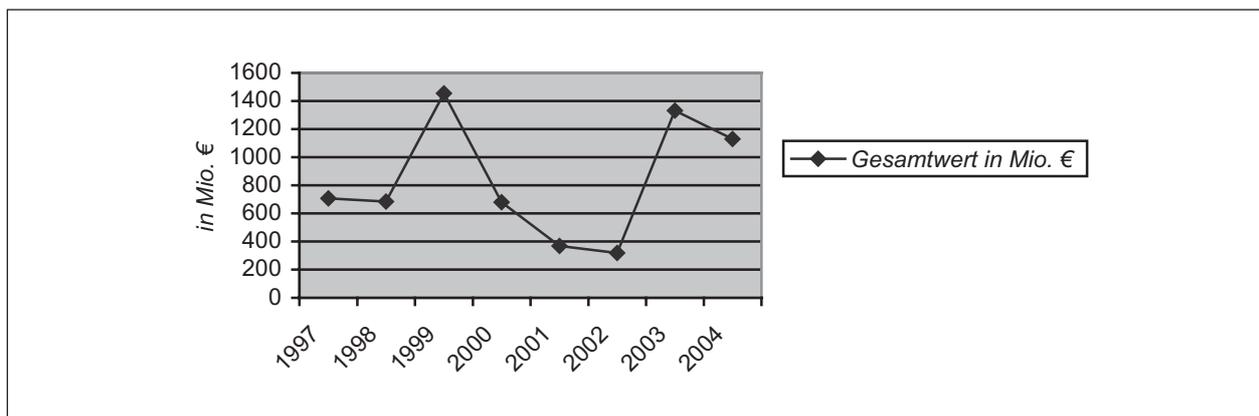
⁶¹ SIPRI legt seinen Berechnungen einen sog. „trend indicator value“ zugrunde. Dabei wird versucht, den tatsächlichen Wert eines Waffensystems zu schätzen, unabhängig von dem in einem konkreten Geschäft tatsächlich vereinbarten Kaufpreis, da ansonsten Geschenke und überteuerte Angebote sowie Militärhilfen außer Betracht bleiben. Zur Ermittlung dieses (fiktiven aber die Bedeutung der Transaktion widerspiegelnden Preises) arbeitet SIPRI mit unterschiedlichen Schätzungen, Faustregeln und Vergleichsmaßstäben.

⁶² CRS Report for Congress, Conventional Arms Transfers to Developing Nations, 1997 bis 2004 vom 29. August 2005, Verfasser: Richard F. Grimmett.

⁶³ Nach der Terminologie des CRS-Berichts entspricht die Gruppe der „developing nations“ den Drittländern im Sinne des Rüstungsexportberichts, aber ohne Russland und europäischen Ländern.

⁶⁴ S. 58.

Entwicklung der Kriegswaffenausfuhren insgesamt nach Gesamtwert



wertung der auf Deutschland bezogenen Zahlen kaum möglich ist (sie entsprechen den hier bekannten nur ungefähr), zeichnet sich doch eine nachvollziehbare Tendenz ab. Während Deutschland bei den Werten für weltweite Transfers in der Regel vordere Ränge einnimmt, liegt es bei den Zahlen für Drittländer in der Regel auf den hinteren Rängen (bei den abgeschlossenen Liefervereinbarungen 2004 nicht unter den ersten zehn).

Bezogen auf den Kreis der EU-Mitgliedstaaten bietet der 6. Jahresbericht zum EU-Verhaltenskodex eine recht gute Vergleichsgrundlage⁶⁵. Danach lag Deutschland im Jahre 2003 innerhalb der EU mit weitem Abstand nach Frankreich und knapp vor Großbritannien auf dem zweiten Platz beim Gesamtwert der erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Auf den weiteren Rängen folgen mit erheblichem Abstand Italien, die Niederlande und Schweden.

IV. Militärische Hilfen

Wie in den Vorberichten mitgeteilt, wurden in der Vergangenheit – bis Mitte der neunziger Jahre – NATO-Ländern im Rahmen militärischer Hilfsprogramme kostenlos Rüstungsgüter zur Verfügung gestellt. Diese Programme sind ausgelaufen. Im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte ist die Lieferung von Waffen, Munition und Maschinen zu ihrer Herstellung ausgeschlossen. Damit sind diese Hilfen für den Rüstungsexportbericht nicht relevant.

V. Strafverfolgungsstatistik und Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren

1. Strafverfolgungsstatistik

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik⁶⁶ wurden im Jahr 2003 insgesamt 74 Personen wegen Verstößen gegen das KWKG und 19 Personen wegen Verstößen gegen das AWG nach allgemeinem Strafrecht verurteilt; eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht erfolgte in 2 Fällen wegen Verstößen gegen das KWKG.

Gegen 46 der wegen Verstößen gegen das KWKG Verurteilten wurde eine Freiheitsstrafe verhängt, die in 39 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde; gegen 28 Personen wurde eine Geldstrafe verhängt.

Gegen 14 der wegen Verstößen gegen das AWG Verurteilten wurde eine Freiheitsstrafe verhängt, die alle zur

⁶⁵ Vgl. Fn. 17.

⁶⁶ Die Angaben beschränken sich auf Verurteilungen in den alten Bundesländern (einschließlich Gesamt-Berlin). Die Zahlen für das Jahr 2004 liegen noch nicht vor.

Bewährung ausgesetzt wurde; gegen fünf Personen wurde eine Geldstrafe verhängt.

Die genannten Verurteilungen stehen nur zum Teil im Zusammenhang mit dem Rüstungsexport und sind daher für den vorliegenden Bericht nur bedingt aussagekräftig. Die Verurteilungen wegen Verstößen gegen das KWKG beziehen sich auf den Umgang mit Kriegswaffen, aber nicht notwendigerweise auf den Export von Kriegswaffen. Die Verurteilungen wegen Verstößen gegen das AWG beziehen sich auf Ausfuhrvorgänge, aber nicht zwingend auf die Ausfuhr von Rüstungsgütern.

2. Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren

Die nachfolgend aufgeführten Ermittlungsverfahren wurden vom Zollkriminalamt (ZKA) für das Jahr 2004 gemeldet. Die Zusammenstellung enthält Angaben über Strafverfahren, die das ZKA selbst führt sowie Angaben über Strafverfahren, die von den Zollfahndungsämtern geführt wurden. Jene Verfahren nach dem KWKG, für die die Landespolizeien bzw. das Bundeskriminalamt zuständig sind, sind nicht erfasst. Auch ist nicht jedes Verfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das KWKG relevant für diesen Bericht, da auch Sachverhalte ohne Exportbezug enthalten sind.

a) Im Berichtsjahr beendete Ermittlungsverfahren

Vom ZKA wurden 24 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 40 Beschuldigte (davon ein Verfahren gegen Unbekannt) gemeldet, die im Berichtsjahr beendet wurden. Darunter ist 1 Verfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das KWKG (in Kursivschrift).

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Verfahren aufgelistet. Folgende Einstellungsgründe wurden dabei für die Beendigung von Verfahren ohne Urteil relevant:

- § 153 StPO: Kein Hauptverfahren, da potentielle Schuld des Täters gering und kein öffentliches Verfolgungsinteresse.
- § 153a StPO: Verzicht auf Erhebung der öffentlichen Klage gegen Auflagen und Weisungen bei geringer Schwere der Schuld.
- § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO: Absehen von Strafverfolgung, wenn zu erwartende Strafe neben Strafen für andere Taten nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würde.
- § 170 Abs. 2 StPO: Die Ermittlungen bieten nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage.

Bestimmungsland ⁶⁷	Verfahrensausgang	Ware Abschnitt A der AL
Irak, Jordanien	Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 9 Monaten in 2004; (4 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, 1 Freispruch und 1 Einstellung in 2003)	Bohrwerkzeuge zur Herstellung von Artilleriegeschützen, Ersatzteile für Kampfflugzeuge

Bestimmungsland⁶⁷	Verfahrensausgang	Ware Abschnitt A der AL
Großbritannien, Indonesien	Einstellung gem. § 153 Abs. 2 StPO	Baugruppen einer Waffenanlage, Laufrollen für Pionierpanzer
Schweiz, EU-Staaten, USA, Kanada, Israel	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Software, Erstellung von Studien im Zusammenhang mit Rüstungsprojekten, Ausfuhr von Neutronengeneratoren
Kroatien, Niederlande, Griechenland	Einstellung gem. § 153a Abs. 1 StPO	Dekontaminationscontainer, Unterlagen zur Herstellung von Militäranhängern und Tarnfarben
Südkorea, Singapur	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Nachtsichtgeräte, Munition und Zielfernrohre
Schweiz, Bosnien-Herzegowina	2 Einstellungen gem. § 153a Abs. 2 StPO nach Erfüllung der Auflagen (Strafbefehle in Höhe von 3.600,00 und 4.800,00 Euro) 1 Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Minenräumfahrzeug
VAE	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung von 20.000,00 Euro, 4 Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO	Stellmotore für Flugzeuge
Gambia, Syrien	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Schuss sichere Westen
Indien	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Kupferstauchkegel zur Gasdruckmessung von Kleinkalibermunition
USA, Ägypten	1 Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Funknavigationsgeräte TACAN KTU 709
Schweiz, USA	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Militärische Kommunikationsmittel, Radarzubehör, Teile für Navigation und Patriot Tape Recorder
USA	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Keramikplatten zur Herstellung von Keramikverbundpanzerungen
<i>Unbekannt</i>	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Hubschrauber, Küstenwachtschiffe
EU-Mitgliedstaaten	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Teile für Ventile zum Einbau in U-Booten
USA	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Wettkampfgewehre
USA, Schweiz, Sambia, Südafrika	2 Einstellungen gem. § 153a StPO gegen Zahlung von jeweils 2000,00 Euro, 1 Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.	Jagd Waffen und Ersatzteile für Jagd- und Sportwaffen
Schweiz, Bangladesch	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Pilotenschutzbekleidung
Libanon	Geldstrafe in Höhe von 2.700,00 Euro	Wiederladezubehör
Tschechische Republik	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Treibladungspulver
Japan	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Zielfernrohre
USA, Ungarn, Russland, Syrien	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Geländegängige Fahrzeuge mit Allradantrieb und Panzerung
Nordkorea, Iran	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Schrotkugel-Gießanlage
Kanada	Einstellung gem. § 205 StPO	Schusswaffen
Schweiz	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Waffenteile

⁶⁷ Einträge in Kursivschrift betreffen Verfahren betreffend Verstöße gegen das KWKG.

b) Offene Verfahren (Einleitung im Berichtsjahr)

Vom ZKA wurden 15 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt neun Beschuldigte und neun gegen Unbekannt gemeldet, die im Berichtsjahr eingeleitet, aber noch nicht beendet wurden. Darunter ist ein Verfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das KWKG. Im Einzelnen:

Bestimmungsland ⁶⁷	Ware Abschnitt A der AL
Südkorea	Wechselstrommotoren für Marine-Kampfhubschrauber, Module für militärische Nebelwerfer
Saudi-Arabien, Iran	Militärische LKW
Britische Botschaft im Irak	Gepanzerte Geländewagen
Israel	U-Boot-Teile
Schweiz	Laufrohlinge Kaliber 375 H & H
Rumänien	Militärische Datenverarbeitungsanlagen
Bangladesch, Malaysia, Polen, Slowenien, Ägypten	Vorderschaftrepetier- und Selbstladeflinten, Bestandteile und Zubehör von Waffen (0023)
USA	Schusswaffen und Waffenteile
USA	Waffenteile (Magazine)
Afghanistan	Gepanzerte Fahrzeuge, Nissan Patrol Diesel
Südkorea	Lenkgetriebe, Flügelumpen und Arbeitszylinder für militärische Fahrzeuge
<i>Russland, Thailand</i>	Kampfhubschrauber
Australien	Schalenoerteile, sog. Thermal Jackets für Panzerrohre
VAE, Iran	Navigationsinstrumente
USA	SIC-Platten (Körperpanzer)

⁶⁷ Einträge in Kursivschrift betreffen Verdacht des Verstoßes gegen das KWKG.

VI. Rüstungskoperationen

Regierungsvereinbarungen zu amtlichen Kooperationen sind in den allerwenigsten Fällen auch exportrelevant. Häufig betreffen sie die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung oder der allgemeinen Technologie, aber auch Sachverhalte wie den gegenseitigen Austausch von Information.

In Bezug auf mögliche künftige Kooperationen und Exporte ist die Entscheidung der Republik Südafrika über die Beschaffung des europäischen Transportflugzeuges A 400 M zu nennen. Des Weiteren wurden Vereinbarungen mit Norwegen über die Rüstungszusammenarbeit im Bereich der Unterwasser-Seekriegsführung sowie mit Österreich und Norwegen über den gemeinsamen Änderungsdienst am Waffensystem Kampfpanzer Leopard 2 getroffen.

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen⁶⁹ und sonstigen Rüstungsgütern⁷⁰ in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998⁷¹ bzw. etwaigen Folgeregelungen sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.
2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder⁷², EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder⁷³

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.
Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.
2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.
Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregie-

⁶⁹ In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

⁷⁰ Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

⁷¹ als Anlage beigefügt.

⁷² Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

⁷³ Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

noch Anlage 1

rung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II.3).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4–7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

noch Anlage 1

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁷⁴ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Ländern,
 - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
 - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheidet deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf
 - die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität,
 - die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts,
 - die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,
 - seine Unterstützung des VN-Waffenregisters,berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.
2. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
3. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.
4. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wesentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

⁷⁴ Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

noch Anlage 1

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

Anlage zu den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000

VERHALTENSKODEX DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR WAFFENAUSFUHREN

angenommen vom Rat der EU am 8. Juni 1998

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

UNTER ZUGRUNDELEGUNG der vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien,

IN ANERKENNUNG der besonderen Verantwortung der rüstungsexportierenden Länder,

ENTSCHLOSSEN, hohe gemeinsame Maßstäbe zu setzen, die als Minimalstandards für die Verwaltungspraxis und die bei Exporten konventioneller Rüstungsgüter durch alle Mitgliedstaaten auszuübende Zurückhaltung anzusehen sind, und zur Verstärkung des Austausches relevanter Informationen mit dem Ziel, größere Transparenz zu erreichen,

ENTSCHLOSSEN, die Ausfuhr von Ausrüstung zu verhindern, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden oder zu regionaler Instabilität beitragen könnte,

IN DEM WUNSCH, im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter zu fördern,

IN KENNTNIS ergänzender Maßnahmen gegen illegale Transfers, getroffen durch das EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen,

IN ANERKENNUNG des Wunsches von Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass Staaten ein Recht haben, im Einklang mit dem von der VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung, die Mittel zu Selbstverteidigung zu exportieren,

HAT folgenden Verhaltenskodex sowie folgende operative Bestimmungen ANGENOMMEN:

KRITERIUM EINS

Die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat und der von der Gemeinschaft verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte über Nichtverbreitung und andere Sachbereiche sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung sollte verweigert werden, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu:

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von VN-, OSZE- und EU-Waffenembargos;
 - b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
 - c) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und des Wassenaar-Arrangements;
- der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen.

KRITERIUM ZWEI

Achtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten werden, nachdem sie eine Bewertung der Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen in den Menschenrechtsübereinkünften vorgenommen haben,

noch Anlage 1

- a) keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zur internen Repression benutzt werden könnte;
- b) besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der Art der Ausrüstung erfolgenden Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten zu lassen, in denen von den zuständigen Gremien der VN, des Europarates oder der EU schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden.

Für diese Zwecke wird Ausrüstung, die zu interner Repression benutzt werden könnte, unter anderem solche oder vergleichbare Ausrüstung umfassen, die vom angegebenen Endverwender nachweislich zu interner Repression benutzt worden ist oder bei der Grund zur Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet wird und zu interner Repression genutzt wird. Entsprechend dem operativen Paragraphen 1 dieses Verhaltenskodex wird die Art der Ausrüstung sorgfältig geprüft werden, insbesondere wenn ihre Verwendung für Zwecke der inneren Sicherheit beabsichtigt ist. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

KRITERIUM DREI

Die innere Lage im Endbestimmungsland, als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneter Konflikte

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhren genehmigen, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte heraufbeschwören bzw. verlängern oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

KRITERIUM VIER

Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zu aggressiven Zwecken gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzen würde.

Bei Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konfliktes zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ausrüstung anders als für die legitime nationale Sicherheit und die Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

KRITERIUM FÜNF

Die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates fallen, sowie die nationale Sicherheit von befreundeten und verbündeten Ländern

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen:

- a) die möglichen Auswirkungen der geplanten Ausfuhr auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf diejenigen von befreundeten Ländern, Verbündeten und anderen Mitgliedstaaten, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien zur Achtung der Menschenrechte und über die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) die Gefahr der Verwendung der betreffenden Güter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die von befreundeten Ländern, Verbündeten oder anderen Mitgliedstaaten;
- c) die Gefahr des „reverse engineering“ oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

noch Anlage 1

KRITERIUM SECHS

Das Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere was seine Haltung zum Terrorismus, die Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und die Einhaltung des Völkerrechts anbelangt

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf:

- a) seine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) seine Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Nichtanwendung von Gewalt, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts;
- c) seine Verpflichtung zur Nichtverbreitung und andere Bereiche der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der in Kriterium Eins unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen.

KRITERIUM SIEBEN

Das Risiko der Umleitung der Ausrüstung im Käuferland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkung der beabsichtigten Ausfuhr auf das Einfuhrland und des Risikos, dass ausgeführte Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich jeder Beteiligung an VN- oder anderen friedenserhaltenden Maßnahmen;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, die Ausrüstung zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass die Waffen wiederausgeführt werden oder zu terroristischen Vereinigungen umgeleitet werden (in diesem Zusammenhang wäre bei Ausrüstung zur Terrorismusbekämpfung eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht).

KRITERIUM ACHT

Die Vereinbarkeit der Rüstungsexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes, unter der Berücksichtigung, dass es wünschenswert ist, dass Staaten ihren legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnissen mit dem geringstmöglichen Abzweigen von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für Rüstungszwecke entsprechen

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen, im Lichte von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie Berichten von UNDP, Weltbank, IWF und OECD, ob der geplante Export die tragfähige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang die relative Bedeutung der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

OPERATIVE BESTIMMUNGEN

1. Jeder EU-Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für militärische Ausrüstung in jedem Einzelfall anhand der Vorschriften des Verhaltenskodex.
2. Dieser Kodex lässt das Recht der Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen, unberührt.
3. Die Mitgliedstaaten teilen auf diplomatischen Wege Einzelheiten zu den abgelehnten Ausfuhranträgen mit, die in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für militärische Ausrüstung verweigert werden, und fügen eine Begründung bei, warum die Genehmigung verweigert wurde. Die mitzuteilenden Einzelangaben sind in dem Musterdruck in der Anlage⁷⁵ enthalten. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem anderen Mitgliedstaat bzw. anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Falls der betreffende Mitgliedstaat im Anschluss an die Konsultationen dennoch beschließt, die

⁷⁵ Nicht abgedruckt.

noch Anlage 1

Genehmigung zu erteilen, teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung ursprünglich verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

Die Entscheidung über den Transfer bzw. die Verweigerung des Transfers von militärischer Ausrüstung bleibt im Ermessen eines jeden Mitgliedstaates. Als Ablehnung einer Genehmigung ist anzusehen, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der konkreten Ausfuhr der betreffenden militärischen Ausrüstung abgelehnt hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder Abschluss des betreffenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Ablehnung, im Einklang mit nationalen Verfahren, auch die Ablehnung einer Genehmigung für die Aufnahme von Verhandlungen oder ein abschlägiger Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag sein.

4. Die EU-Mitgliedstaaten behandeln derartige Ablehnungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.
5. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf die baldige Annahme einer gemeinsamen Liste der vom Verhaltenskodex erfassten militärischen Ausrüstung hin, die sich auf entsprechende nationale und internationale Listen stützt. Bis zur Annahme einer solchen gemeinsamen Liste erfolgt die Anwendung des Verhaltenskodex auf der Grundlage nationaler Kontrolllisten, in die, soweit zweckmäßig, Bestandteile einschlägiger internationaler Listen einbezogen werden.
6. Die in diesem Kodex aufgeführten Kriterien und das unter Paragraph 3 der Operativen Bestimmungen vorgesehene Konsultationsverfahren gelten auch für die in Anhang 1 des Beschlusses 94/942/GASP des Rates⁷⁶ aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Endempfänger solcher Ausrüstung die Streitkräfte oder internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden.
7. Damit der Verhaltenskodex den größtmöglichen Nutzeffekt erhält, werden die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP tätig werden, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz im Bereich der Ausfuhr konventioneller Waffen fördern.
8. Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich vertraulich einen Bericht über seine Rüstungsexporte und seine Durchführung des Verhaltenskodex. Diese Berichte werden auf einer jährlichen Tagung im Rahmen der GASP erörtert. Auf dieser Tagung werden auch die Funktionsweise des Verhaltenskodex überprüft, etwa erforderliche Verbesserungen ermittelt und dem Rat ein konsolidierter Bericht übermittelt, der auf Beiträgen der Mitgliedstaaten aufbaut.
9. Die Mitgliedstaaten beurteilen, sofern geboten, gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien des Verhaltenskodex die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger von Rüstungsausfuhren aus Mitgliedstaaten.
10. Es wird anerkannt, dass die Mitgliedstaaten, soweit geboten, die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen können, diese Faktoren jedoch die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen werden.
11. Die Mitgliedstaaten werden sich nach Kräften dafür einsetzen, andere rüstungsexportierende Staaten zu ermutigen, sich den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex anzuschließen.
12. Der Verhaltenskodex und die Operativen Bestimmungen ersetzen alle bisherigen Ausführungen zu den gemeinsamen Kriterien von 1991 und 1992.

⁷⁶ ABl. EG Nr. L 367 vom 31. Dezember 1994, S. 8. Zuletzt geändert durch den Beschluss 98/232/CFSP (ABl. EG Nr. L 92 vom 25. März 1998, S. 1).

Anlage 2a**Ausfuhrliste****Teil I****A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial**

Anmerkung:

Chemikalien werden mit Namen und CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) aufgeführt. Chemikalien mit gleichen Strukturformeln (einschließlich Hydraten) werden unabhängig von Namen oder CAS-Nummer erfasst. CAS-Nummern werden angegeben, um die Bestimmung zu erleichtern, ob eine Chemikalie oder Mischung unabhängig von ihrer Benennung erfasst wird. CAS-Nummern können nicht als einziges Identifikationskriterium verwendet werden, da verschiedene Formen (z. B. Enantiomere) einer erfassten Chemikalie verschiedene CAS-Nummern haben und Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, ebenfalls verschiedene CAS-Nummern haben können.

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre;**

Anmerkung

Unter Nummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,
2. Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
3. Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.

b) Waffen mit glattem Lauf (Flinten) wie folgt:

1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
 - a) Vollautomaten,
 - b) Halbautomaten oder Repetierer;

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;**d) Schalldämpfer, spezielle Rohrwaffen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unter Nummern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte;**

Anmerkungen zu Unter Nummern 0001a bis 0001d:

1. Die Unter Nummer 0001b2b erfasst nur Waffen mit glattem Lauf, die vor dem Nachladen mehr als drei Schüsse abgeben können.
2. Die Unter Nummern 0001a bis 0001c erfassen nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer 0003 erfasste Munition verschießen können.
3. Die Unter Nummern 0001a bis 0001c erfassen Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen nur dann, wenn sie vollautomatisch sind.

0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

noch Anlage 2a

noch 0002

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, rückstoßfreie Waffen und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;**

Anmerkung:

Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

- b) militärische Nebel- und Gaswerfer, militärische pyrotechnische Werfer oder Generatoren;**

Anmerkung:

Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

- c) Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.**

0003 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;**

- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.**

Anmerkung 1:

Besonders konstruierte Bestandteile schließen ein:

- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z. B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
- b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
- c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
- d) Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
- e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.

Anmerkung 2:

Unternummer 0003a erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer.

Anmerkung 3:

Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:

- a) Signalmunition,
- b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
- c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.

Anmerkung 4:

Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers 22.

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

noch Anlage 2a

noch 0004

Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

- a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, „pyrotechnische“ Munition, Patronen und Simulatoren (d. h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert);**

Anmerkung:

Unternummer 0004a schließt ein:

1. Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
2. Antriebsdüsen für Flugkörper und Bugspitzen für Wiedereintrittskörper.

- b) Ausrüstung, besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden oder Orten der von Unternummer 0004a erfassten Waren.**

Anmerkung:

Unternummer 0004b schließt ein:

1. fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
2. schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

Technische Anmerkung:

Tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind, werden nicht als besonders konstruiert für die Ortung der von Unternummer 0004a erfassten Waren angesehen.

0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrwaffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;**
- b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);**
- c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;**
- d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a oder 0005b erfassten Ausrüstung.**

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;**

noch Anlage 2a

noch 0006

Technische Anmerkung:

Landfahrzeuge' im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.

b) geländegängige Fahrzeuge mit Allradantrieb, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz zu bewirken.

Anmerkung 1:

Unternummer 0006a schließt ein:

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
- b) gepanzerte Fahrzeuge,
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.

Anmerkung 2:

Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Luftreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart,
- b) Reifendruck-Regelvorrichtungen, die aus dem Inneren des fahrenden Fahrzeugs bedient werden können,
- c) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z. B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
- d) besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,
- e) Tarnbeleuchtung,
- f) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.

Anmerkung 3:

Nummer 0006 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.

Anmerkung 4:

Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

- a) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
- b) Tarnnetzhalterungen,
- c) NATO-Kupplungen,
- d) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0013a und Teil I C, Nummer 9A991.

0007 Chemische oder biologische Agenzien, „Reizstoffe“, radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:

- a) **Biologische Agenzien und radioaktive Stoffe „für den Kriegsgebrauch“ (zur Außergefechtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt) und chemische Kampfstoffe einschließlich:**

noch Anlage 2a

noch 0007

1. Nervenkampfstoffe:

- a) Alkyl(R₁)phosphonsäure-alkyl(R₂)ester-fluoride (R₁ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₂ = Alkyl- oder Cycloalkyl, c_n = c₁ bis c₁₀), wie:
Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und
Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
- b) Phosphorsäure-dialkyl(R₁, R₂)amid-cyanid-alkyl (R₃)ester (R₁, R₂ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₃ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, c_n = c₁ bis c₁₀), wie:
Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
- c) Alkyl(R₁)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R₃, R₄) aminoethyl)-alkyl(R₂) ester (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, c_n = c₁ bis c₁₀) (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie:
VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);

2. Hautkampfstoffe:

- a) Schwefelloste, wie:
 1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
 2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
 3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
 4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
 5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
 6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
 7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
 8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
 9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
- b) Lewisite, wie:
 1. 2-Chlorvinylchlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
 2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
 3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
- c) Stickstoffloste, wie:
 1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
 2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
 3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),

3. Psychokampfstoffe, wie:

- a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),

4. Entlaubungsmittel, wie:

- a) Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy-)acetat (LNF),
- b) 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (Agent Orange);

b) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:

1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie:
DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
2. Alkyl(R₁)phosphonigsäure-O-2-dialkyl(R₃, R₄) aminoethyl-alkyl(R₂)ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:
QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);

noch Anlage 2a

noch 0007

c) „Reizstoffe“, chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:

1. CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8),
2. CS: o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CAS-Nr. 2698-41-1),
3. CN: ω -Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4),
4. CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8);

Anmerkung:

Unternummer 0007c erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.

d) Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a oder 0007c erfasst werden, oder
2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007b erfasst werden;

e) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruierte Bestandteile hierfür, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien wie folgt:

1. Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zur Abwehr der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
2. Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt/formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a erfassten Materialien;

Anmerkung:

Unternummer 0007e1 schließt ein:

- a) Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;
- b) Schutzkleidung.

Ergänzende Anmerkung:

Zivilschutzmasken, Schutzausrüstung und Dekontaminationsausrüstung: Siehe Teil 1 C, Nummer 1A004.

f) Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung:

Unternummer 0007f erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.

g) „Biopolymere“, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;

noch Anlage 2a

noch 0007

h) „Biokatalysatoren“ für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:

1. „Biokatalysatoren“, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,
2. biologische Systeme wie folgt:
„Expressions-Vektoren“, Viren oder Zellkulturen, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007h1 erfassten „Biokatalysatoren“ enthalten.

Anmerkung 1:

Unternummern 0007a und 0007c erfassen nicht:

- a) Chlore cyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2:

Unternummern 0007g und 0007h2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.

Anmerkung 3:

Nummer 0007 erfasst nicht „Reizstoffe“, einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

Anmerkung 4:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1A004.

Anmerkung 5:

Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummer 1C350.

Anmerkung 6:

Zugehörige biologische Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummern 1C351 bis 1C354. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff „für den Kriegsgebrauch“ entsprechen.

Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.

noch Anlage 2a

0008 „Energetische Materialien“ und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1C011.

Technische Anmerkungen:

1. Für die Zwecke dieser Nummer bedeutet Mischung eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.
2. Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z. B. wird TAGN überwiegend als „Explosivstoff“ eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).

a) „Explosivstoffe“ wie folgt und Mischungen daraus:

1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzofuroxan),
2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412-28-9),
3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen „Vorprodukte“),
5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7),
7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
12. Furazane wie folgt:
 - a) DAAOF (Diaminoazoxyfurazan),
 - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren „Vorprodukte“) wie folgt:
 - a) HMX (Cyclotetramethylentetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 - b) Difluorammin-Analoge des HMX,
 - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
16. Imidazole wie folgt:
 - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
 - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
 - c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
 - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
 - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),

noch Anlage 2a

noch 0008

17. NTNMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
20. PYX (Picrylaminodinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
 - a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethylentrinitramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
 - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),
22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen „Vorprodukte“),
24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramino)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
25. Tetrazole wie folgt:
 - a) NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
 - b) NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen „Vorprodukte“),
28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen „Vorprodukte“),
29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
31. Triazine wie folgt:
 - a) DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
 - b) NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
32. Triazole wie folgt:
 - a) 5-Azido-2-nitrotriazol,
 - b) ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
 - c) ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
 - d) BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
 - e) DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
 - f) DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
 - g) NTDNA (2-Nitrotriazol-5-dinitramid) (CAS-Nr. 75393-84-9),
 - h) NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
 - i) PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
 - j) TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
33. andere als die in Unternummer 0008a genannten „Explosivstoffe“ mit einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 8.700 m/s bei maximaler Dichte oder einem Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),

noch Anlage 2a

noch 0008

34. andere in Nummer 0008 nicht genannte organische „Explosivstoffe“, die einen Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar) ergeben und bei Temperaturen größer/gleich 523 K (250°C) für die Dauer von 5 min oder länger stabil bleiben;

b) „Treibstoffe“ wie folgt:

1. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststoff-„Treibstoffe“ der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
2. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststoff-„Treibstoffe“ der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
3. „Treibstoffe“ mit einer theoretischen Force größer als 1.200 kJ/kg,
4. „Treibstoffe“, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21° C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige „Treibstoffe“ (EMCDB), die bei 233 K (– 40° C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 Prozent bei größter Beanspruchung aufweisen,
6. andere „Treibstoffe“, die in Unternummer 0008a genannte Substanzen enthalten;

c) „Pyrotechnika“, Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:

1. Luftfahrzeug-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,
2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
3. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaborane (CAS-Nr. 19624-22-7) und (CAS-Nr. 18433-84-6) und Derivate daraus,
4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
 - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 Prozent,
 - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
 - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),
5. metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 Prozent aus einem der folgenden Materialien besteht:
 - a) Metalle und Mischungen daraus wie folgt:
 1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
 - b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:
 1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm,
 2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 Prozent und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Ok-tal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1, M2, M3-Verdicker,

noch Anlage 2a

noch 0008

7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
8. kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 Prozent,
9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68;

Anmerkung 1:

Luftfahrzeug-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.

Anmerkung 2:

Unternummer 0008c4a erfasst nicht Mischungen mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.

Anmerkung 3:

„Explosivstoffe“ und Brennstoffe für , die die in Unternummer 0008c5 aufgeführten Metalle und Legierungen enthalten, werden auch dann erfasst, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

Anmerkung 4:

Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.- Prozent des Gesamt-Borgehalts).

d) Oxidationsmittel wie folgt und Mischungen daraus:

1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),
2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
 - a) sonstige Halogene,
 - b) Sauerstoff oder
 - c) Stickstoff,

Anmerkung 1:

Zur Erfassung von Chlortrifluorid siehe Teil I C, Nummer 1C238.

Anmerkung 2:

Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid in gasförmigem Zustand.

4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetidin) (CAS-Nr. 78246-06-7),
5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;

Anmerkung:

Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.

noch Anlage 2a

noch 0008

e) Binder, Plastifiziermittel, Monomere und Polymere wie folgt:

1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
2. BAMO (Bis(azidomethyl)oxethan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen „Vorprodukte“),
6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel und energetisch wirksame Polymere, die Nitro-, Azido-, Nitrat-, Nitraza- oder Difluoraminogruppen enthalten, besonders formuliert für militärische Zwecke,
7. FAMA0 (3-Difluoraminoethyl-3-azidomethyloxetan) und seine Polymere,
8. FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
12. HTPB (hydroxyterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxyfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30° C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
13. niedermolekulares (Molekulargewicht kleiner als 10.000) Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen, Polyepichlorhydrindiol und -triol,
14. NENAs (Nitrateethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),
15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran)) (CAS-Nr. 27814-48-8),
16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyloxethan) oder Poly-NMMO (Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxethan)) (CAS-Nr. 84051-81-0),
17. Polynitroorthocarbonate,
18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0);

f) „Additive“ wie folgt:

1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
3. BNO (Butadiennitrioxid) (CAS-Nr. 9003-18-3),
4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
 - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
 - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1)(2,2-Bis-ethylferrocenylpropan),
 - c) Ferrocencarbonsäuren,
 - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
 - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate,
5. Blei-β-resorcyilat (CAS-Nr. 20936-32-7),

noch Anlage 2a

noch 0008

6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcyolat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
8. Bleimalcat (CAS-Nr. 19136-34-6),
9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
13. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:
 - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolattris(dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1- tris(dioctyl)phosphat,
16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
17. polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimesamidisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2-Ethylsubstituenten am Aziridinring,
18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
19. superfeines Eisenoxid (Fe_2O_3) mit einer spezifischen Oberfläche größer als $250 \text{ m}^2/\text{g}$ und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich $3,0 \text{ nm}$ (CAS-Nr. 1309-37-1),
20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8);

g) „Vorprodukte“ wie folgt:

Anmerkung:

Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste „energetische Materialien“, die aus diesen Substanzen hergestellt werden.

1. BCMO (Bis(chlormethyl)oxethan) (CAS-Nr. 142173-26-0) (siehe auch Unternummern 0008e1 und e2),
2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),
3. HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
4. TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (siehe auch Unternummer 0008a4),
5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5).

noch Anlage 2a

noch 0008

Anmerkung 5:

Zur Erfassung von Sprengladungen und -vorrichtungen siehe Nummer 0004.

Anmerkung 6:

Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten „energetischen Materialien“ oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d.h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat,
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin,
- d) Difluorammin (HNF₂),
- e) Nitrostärke,
- f) Kaliumnitrat,
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon,
- l) Dioctylmaleat,
- m) Ethylhexylacrylat,
- n) Triethylaluminium (TEA), Trimethylaluminium (TMA) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose,
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol,
- r) Ethylendiamindinitrat,
- s) Pentaerythrittetranitrat,
- t) Bleiazid, normales und basisches Bleistyphnat und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure),
- w) Diethyldiphenylharnstoff, Dimethyldiphenylharnstoff, Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA),
- cc) 2,2-Dinitropropanol,
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Teil I C, Unternummer 1C011d.

Anmerkung 7:

Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

noch Anlage 2a

0009 Kriegsschiffe, Marine-Spezialausrüstung und Zubehör wie folgt sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke:

Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

a) Kampfschiffe oder Schiffe, besonders konstruiert oder besonders geändert für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser), auch wenn für nichtmilitärische Zwecke umgebaut, und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;

b) Motoren wie folgt:

1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und
- b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,

2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) Leistung größer als 0,75 MW,
- b) schnell umsteuerbar,
- c) flüssigkeitsgekühlt und
- d) vollständig gekapselt,

3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 37,3 kW und mit einem nichtmagnetischen Anteil von mehr als 75 Prozent des Gesamtgewichts;

- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Steuereinrichtungen hierfür;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) nicht belegt;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen;

Anmerkung 1:

Unter Nummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von Laserstrahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

Anmerkung 2:

Unter Nummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

g) geräuscharme Lager, besonders konstruiert für militärische Zwecke, mit aerodynamischer/ aerostatischer Schmierung oder magnetischer Aufhängung, aktiv kontrollierter Signatur- oder Schwingungsunterdrückung, und Ausrüstung, die solche Lager enthält.

0010 „Luftfahrzeuge“, „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, „Luftfahrzeug“-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

noch Anlage 2a

noch 0010

- a) **Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- b) **andere „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke einschließlich militärischer Aufklärung, militärischen Angriffs, militärischer Ausbildung, Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung, logistische Unterstützung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- c) **unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**
 1. unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs -), autonome programmierbare Fahrzeuge und „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“;
 2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,
 3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;
- d) **Triebwerke, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- e) **Bordausrüstung einschließlich der Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten „Luftfahrzeugen“ oder in den von Unternummer 0010d erfassten Triebwerken, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- f) **Tankwagen und Ausrüstung zum Druckbetanken, besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten und Bodengeräte, besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten „Luftfahrzeuge“ oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;**
- g) **militärische Sturzhelme und Schutzmasken sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte und Überdruckanzüge für einzelne Körperteile zur Verwendung in „Luftfahrzeugen“, Anti-g-Anzüge, Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für „Luftfahrzeuge“ oder Flugkörper, katapult- und patronenbetätigte Einrichtungen zum Notausstieg der Besatzung aus „Luftfahrzeugen“;**
- h) **Fallschirme und zugehörige Ausrüstung für Kampftruppen oder zum Absetzen von Lasten oder Bremsschirme für „Luftfahrzeuge“, wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**
 1. Fallschirme für
 - a) Punktziel-Absprung von Einzelkämpfern,
 - b) Absprung von Fallschirmjägern,
 2. Lastenfallschirme,
 3. Para-Gleiter, Bremsschirme, Steuerschirme zur Stabilisierung und Steuerung der Fluglage fallender Körper (z. B. Rettungskapseln, Schleudersitze, Bomben),
 4. Steuerschirme für die Verwendung in Schleudersitzsystemen zur Steuerung des Entfaltungs- und Füllungsablaufs von Notfallschirmen,
 5. Bergungsfallschirme für Lenkflugkörper, Drohnen und Raumfahrzeuge,
 6. Landeanflugbremsschirme und Landebremsschirme,
 7. andere militärische Fallschirme,
 8. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z. B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);

noch Anlage 2a

noch 0010

- i) automatische Lenksysteme für Fallschirmlasten, für militärische Zwecke besonders konstruierte oder besonders geänderte Geräte für das gesteuerte Entfalten bei Absprüngen aus beliebiger Höhe einschließlich Sauerstoffgeräten.**

Anmerkung 1:

Unternummer 0010b erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ oder Varianten dieser „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die:

- a) nicht für eine militärische Verwendung konfiguriert sind und die nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen sind, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
- b) von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für die zivile Verwendung zugelassen sind.

Anmerkung 2:

Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für die Verwendung in „zivilen Luftfahrzeugen“ zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbenriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für unbemannte Luftfahrzeuge besonders konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe jedoch Teil I C, Nummer 9A994.

Anmerkung 3:

Die Erfassung in Unternummer 0010b und 0010d von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische „Luftfahrzeuge“ oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

0011 Elektronische Ausrüstung und besonders konstruierte Bestandteile, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst, wie folgt:

- a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**

Anmerkung:

Nummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

1. Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d. h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
2. schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
3. elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
4. Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
5. Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,

noch Anlage 2a

noch 0011

6. Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüssel-Management, -Generierungs- und -Verteilungsausrüstung.
7. Lenk- und Navigationsausrüstung.

b) Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS).

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;**
- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.**

Anmerkung 1:

Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von „Treibstoffen“, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,
- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

Anmerkung 2:

Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Ergänzende Anmerkung:

Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür: Siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung und Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

a) Panzerplatten wie folgt:

1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
2. geeignet für militärische Zwecke;

noch Anlage 2a

noch 0013

b) Konstruktionen aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

c) militärische Helme;

d) Körperpanzer und Schutzkleidung, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Ergänzende Anmerkung:

„Faser- oder fadenförmige Materialien“, die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Teil I C, Nummer 1C010.

Anmerkung 1:

Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).

Anmerkung 2:

Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.

Anmerkung 3:

Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1A005.

0014 Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:

Der Begriff spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

Angriffssimulatoren,

Einsatzflug-Übungsgeräte,

Radar-Zielübungsgeräte,

Radar-Zielgeneratoren,

Feuerleit-Übungsgeräte,

Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,

Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von

Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,

Radartrainer,

Instrumentenflug-Übungsgeräte,

Navigations-Übungsgeräte,

Übungsgeräte für den Flugkörperstart,

Zieldarstellungsgeräte,

noch Anlage 2a

noch 0014

Drohnen,
Waffen-Übungsgeräte,
Geräte für Übungen mit unbemannten „Luftfahrzeugen“,
bewegliche Übungsgeräte,
Übungsausrüstung für militärische Bodenoperationen.

Anmerkung 1:

Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

Anmerkung 2:

Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) **Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungsausrüstung;**
- b) **Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungsausrüstung;**
- c) **Bildverstärkerausrüstung;**
- d) **Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;**
- e) **Kartenbildradar-Sensorausrüstung;**
- f) **Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.**

Anmerkung:

Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Anmerkung 1:

Der Begriff besonders konstruierte Bestandteile schließt folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,
- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 µs, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
- i) faseroptische Bildinverter,

noch Anlage 2a

noch 0015

j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2:

Nummer 0015 erfasst nicht „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“.

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“: Siehe Unternummern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Unternummern 6A002a2 und 6A002b.

0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren besonders konstruiert sind.

Anmerkung:

Nummer 0016 schließt Mischungen von „energetischen Materialien“, formuliert für die Herstellung von Treibladungspulver, ein. Andere Mischungen von „energetischen Materialien“ siehe Nummer 0008.

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Bibliotheken wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte wie folgt:

1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlüfterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z. B. besondere amagnetische Konstruktion),
2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,
3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unternummer 0017a erfassten Geräten;

b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;

e) „Roboter“, „Roboter“-steuerungen und „Roboter“-„Endeffektoren“ mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z. B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566°C) oder
3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);

f) Bibliotheken (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von Teil I A erfasst wird;

noch Anlage 2a

noch 0017

- g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich „Kernreaktoren“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder geänderte Bestandteile;**
- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst;**

Anmerkung:

Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische „Kernreaktoren“;**
- j) mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert oder geändert zur Wartung militärischer Ausrüstung;**
- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;**
- l) Container, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;**

Technische Anmerkung:

„Besonders konstruiert für militärische Zwecke“ im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
 - b) ABC-Schutz,
 - c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
 - d) ballistischer Schutz.
- m) Fähren, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**
 - n) Testmodelle, besonders konstruiert für die „Entwicklung“ der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren.**

Technische Anmerkungen:

1. „Bibliothek“ (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.
2. „Geändert“ im Sinne von Nummer 0017 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

0018 Ausrüstung für die „Herstellung“ der in Teil I A genannten Waren wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die „Herstellung“ der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.**

noch Anlage 2a

noch 0018

Anmerkung 1:

Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg (g = Erdbeschleunigung [9,81 m/sec²]),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
- f) Dragierkessel (Taufmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
- g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
- h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,
- i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unter Nummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,
- j) Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unter Nummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.

Anmerkung 2:

a) Der Begriff ‚in Teil I A genannte Waren‘ schließt ein:

1. Waren, die nicht erfasst sind, weil sie geringere als die spezifizierten Konzentrationen haben, wie folgt:
 - a) Hydrazin (siehe Unter Nummer 0008c4),
 - b) „Explosivstoffe“ (siehe Nummer 0008),
2. Waren, die nicht erfasst sind, weil die technischen Grenzwerte nicht überschritten werden, das sind „supraleitende“ Werkstoffe, die gemäß Teil I C, Nummer 1C005 von der Erfassung ausgenommen sind, „supraleitende“ Elektromagnete, die gemäß Teil I C, Unter Nummer 3A001e3 von der Erfassung ausgenommen sind, „supraleitende“ elektrische Ausrüstung, die gemäß Unter Nummer 0020b von der Erfassung ausgenommen ist,
3. metallische Brennstoffe und Oxidationsmittel, die in laminarer Form aus der Dampfphase abgeschieden sind (siehe Unter Nummer 0008c5),

b) Der Begriff ‚in Teil I A genannte Waren‘ schließt nicht ein:

1. Signalpistolen (siehe Unter Nummer 0002b),
2. Stoffe, die gemäß Anmerkung 3 zu Nummer 0007 von der Erfassung ausgenommen sind,
3. Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch (siehe Unter Nummer 0007f) und Arbeitsschutzmasken gegen bestimmte Gefahren im gewerblichen Bereich; siehe auch Teil I C ,
4. Difluoroamin und Kaliumnitratpulver (siehe Anmerkung 6 zu Nummer 0008),
5. Flugtriebwerke, die gemäß Nummer 0010 unter Bezugnahme auf Teil I C, Nummer 9A001 von der Erfassung ausgenommen sind,
6. herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind (siehe Anmerkung 2 zu Nummer 0013),

noch Anlage 2a

noch 0018

7. Ausrüstung, die mit nicht erfassten industriellen Maschinen versehen ist, wie nicht anderweitig genannte Beschichtungseinrichtungen und Geräte zum Gießen von Kunststoffen,
8. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden, Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden, Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.

Anmerkung 3:

Anmerkung 2b8 zu Nummer 0018 stellt nicht die Ausfuhr von Herstellungsausrüstung für nicht-antike Handfeuerwaffen frei, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird.

0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Nummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;
- e) physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;
- f) Dauerstrich- oder gepulste „Laser“-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d. h. bei einer Beobachtung mit unbewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.

Anmerkung 1:

Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffen schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von

- a) „Lasern“ mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,
- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung 2:

Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,

noch Anlage 2a

noch 0019

- d) Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- h) „weltraumgeeignete“ Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
- i) Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) „weltraumgeeignete“ Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

0020 Kryogenische (Tieftemperatur-) und „supraleitende“ Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) **Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (– 170° C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;**

Anmerkung:

Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z. B. aus Kunststoffen oder epoxidharz imprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

- b) **„supraleitende“ elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.**

Anmerkung:

Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe „supraleitender“ Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige „supraleitende“ Baugruppe im Generator sind.

0021 „Software“ wie folgt:

- a) **„Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung oder Werkstoffen, die von Teil I A erfasst werden;**

- b) **spezifische „Software“ wie folgt:**

1. „Software“, besonders entwickelt für:

- a) Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
- b) „Entwicklung“, Überwachung, Wartung oder Umrüstung (up-dating) von in militärischen Waffensystemen integrierter „Software“,
- c) Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenare, sofern nicht von Nummer 0014 erfasst,
- d) Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C³I oder C⁴I),

2. „Software“ für die Ermittlung der Wirkung herkömmlicher, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,

noch Anlage 2a

noch 0021

3. „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von Teil I A erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Nummer bzw. Unternummer 0005, 0007f, 0009c, 0010e, 0011, 0014, 0015, 0017i oder 0018 erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022 „Technologie“ wie folgt:

a) „Technologie“, soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Teil I A erfassten Güter „unverzichtbar“ ist;

b) „Technologie“ wie folgt:

1. „Technologie“, „unverzichtbar“ für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger „Herstellungs“anlagen für in Teil I A erfasste Waren, auch wenn die Bestandteile dieser „Herstellungs“anlagen nicht erfasst werden;
2. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“ und „Herstellung“ von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
3. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von toxischen Wirkstoffen, zugehöriger Ausrüstung oder Bestandteile, die von den Unternummern 0007a bis 0007f erfasst werden,
4. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von „Biopolymeren“ oder spezifischer Zellkulturen, die von der Unternummer 0007g erfasst werden,
5. „Technologie“, „unverzichtbar“ ausschließlich für die Beimischung von „Biokatalysatoren“, die von der Unternummer 0007g erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

Anmerkung 1:

„Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von in Teil IA erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

Anmerkung 2:

Nummer 0022 erfasst nicht „Technologie“, wie folgt:

- a) „Technologie“, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- b) „Technologie“, bei der es sich um „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- c) „Technologie“ für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

Anlage 2b**Kriegswaffenliste**

(zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 26. Februar 1998, BGBl. I S. 385)

Teil A**Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)**

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B**Sonstige Kriegswaffen****I. Flugkörper**

7. Lenkflugkörper
8. un gelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzt:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe

noch Anlage 2b

22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung⁷⁷
b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, un gelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten

⁷⁷ Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

noch Anlage 2b

- 47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprechtechnische Minenräummittel
- 48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

- 49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
- 50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern das Geschoss keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd und Sportzwecke verwendet wird
- 51. Munition für die Waffen der Nummer 30
- 52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
- 53. Gewehrgranaten
- 54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
- 55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

- 56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
- 57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59 ausgenommen Treibladungszünder
- 58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
- 59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
- 60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

- 61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

- 62. Laserwaffen, besonders für konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen

Anlage 3**Waffenembargos im Jahr 2004**

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Armenien und Aserbaidschan	28. Februar 1992	OSZE-Waffenembargo für die Region Nagorno-Karabach
	29. Juli 1993	VN-SR-Resolution Nr. 853;
Bosnien und Herzegowina	31. März 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1160*
	26. Februar 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (1996/184/GASP)
	19. Juli 1999	Beschluss des Rates (1999/481/GASP): Bestätigung des Embargos
	20. November 2000	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2000/722/GASP): Streichung von Kroatien
	8. Oktober 2001	Gemeinsamen Standpunkt (2001/719/GASP): Streichung von Bundesrepublik Jugos- lawien
China	27. Juni 1989	Erklärung des Europäischen Rates
Demokratische Republik Kongo (Zaire)	7. April 1993	Erklärung des Europäischen Rates
	21. Oktober 2002	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2002/829/GASP)
	28. Juli 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1493
	29. September 2003	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2003/680/GASP)
Elfenbeinküste	15. November 2004	VN-SR-Resolution Nr. 1572
	13. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rats der EU (2004/852/GASP) (befristet bis 15. Dezember 2005)
Irak	6. August 1990	VN-SR-Resolution Nr. 661
	22. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1483
	7. Juli 2003	Gemeinsamer Standpunkt des Rats der EU (2003/495/GASP)
	19. Juli 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rats der EU (2004/553/GASP)
Liberia	19. November 1992	VN-SR-Resolution Nr. 788
	7. März 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1343
	6. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1478
	7. Mai 2001	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2001/357/GASP)

noch Anlage 3

Land	Datum	Rechtsgrundlage
	19. Mai 2003	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2003/365/GASP): verlängert bis 7. Mai 2004
	10. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/137/GASP)
	22. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/902/GASP): verlängert bis 22. Dezember 2005
Myanmar (Burma)	28. Oktober 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (1996/635/GASP)
	28. April 2003	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2003/297/GASP)
	26. April 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/423/GASP): befristet bis 28. Mai 2005
Ruanda	17. Mai 1994	VN-SR-Resolution Nr. 918
	16. August 1995	VN-SR-Resolution Nr. 1011
Sierra Leone	5. Juni 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1171
	29. Juni 1998	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (1998/409/GASP)
Simbabwe	18. Februar 2002	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2002/145/GASP)
	18. Februar 2003	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2003/115/GASP)
	20. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/161/GASP): verlängert bis 20. Februar 2005
Somalia	23. Januar 1992	VN-SR-Resolution Nr. 733
	10. Dezember 2002	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2002/960/GASP)
Sudan	15. März 1994	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (1994/165/GASP)
	9. Januar 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/31/GASP)

* Dieses VN-Waffenembargo brauchte von der EU nicht umgesetzt zu werden, da sie das aufgrund der VN-SR-Resolution Nr. 713 vom 25. September 1991 erlassene Waffenembargo (das die VN 1996 hatten auslaufen lassen) eigenständig weiterführte.

Anlage 4

Exports

**Report of international conventional arms transfers
(according to United Nations General Assembly Resolution 46/36 L of December 9, 1991)**

Reporting country: GERMANY

Calendar year: 2004

A		B		C		D		E		Remarks			
Category I through VII		Final importer State(s)		Number of items		State of origin (if not exporter)		Intermediate location		Description of item		Comments on the transfer	
I	Battle tanks	United Kingdom Denmark Spain		02 22 6	Russian Federation	ex DDR					T -72 Leopard 2 Leopard 2	museum UK	
II	Armoured combat vehicles	Lithuania		19							M 113	Ausführer BWB ab Standort Fa. Fahrzeugwerke Werder	
III	Large calibre artillery systems	Netherlands Norway Romania Kuweit		03 02 08 8							TPz Fuchs TPz Fuchs FlakPz Gepard Condor 2	Ausführer BWB ab Standort Fa. KMW München.	
IV	Combat aircraft	Estonia Greece Netherlands		16 14 2							FH 155 PzH 2000 PzH 2000		
V	Attack helicopters	Poland		13	Russian Federation	ex DDR					MiG 29		
VI	Warships	South Africa		nil 2							Patrol Corvette MEKO A-200 SAN		
VII	Missiles and missile launchers	Portugal Poland Poland Slovakia		30 310 08 270	USA Russian Federation Russian Federation						Sidewinder R - 73 E R - 73 E (Üb)	Für Wa Sys MiG - 29 Für Wa Sys MiG - 29	
											Ungelenkte Raketen MLRS 1		

Background information provided: yes no

Anlage 5

EU – Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Belgien	244	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0016 0017 0018 0021 0022	15.656.117					
Dänemark	151	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	29.919.584					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Estland	13	0001 0003 0007	149.260		2	A0001	39.275	2 Kriterium 7d/ 0001
	125	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021	42.177.454					
Frankreich	550	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017	200.668.908					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Frankreich		0018 0021 0022						
Griechenland	224	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0015 0016 0017 0018 0021 0022	150.555.707					
Irland	20	0001 0003 0004 0006 0007 0011 0013 0017 0018 0021	2.023.680					
Italien	633	0001 0002 0003 0004	352.450.570					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Italien		0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022						
Lettland	32	0001 0003 0006	212.108					
Litauen	29	0001 0002 0003 0004 0006 0007 0008 0013 0017 0018	1.397.190					
Luxemburg	27	0001 0004 0005 0006 0007 0010 0011	1.146.972					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Luxemburg		0013 0018 0021						
Malta	5	0001 0015	57.637					
Niederlande	521	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	448.333.743					
Österreich	295	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014	27.324.300					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Österreich		0015 0016 0017 0018 0021 0022						
Polen	134	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0015 0016 0017 0018 0021 0022	26.728.444					
Portugal	93	0001 0002 0003 0004 0007 0008 0009 0010 0011 0014 0017 0018 0021 0022	24.598.186					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Schweden	259	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	41.558.020					
Slowakei	50	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0015 0018	10.555.940					
Slowenien	54	0001 0002 0003 0004 0006	2.779.335					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Slowenien		0007 0008 0011 0013 0017 0018						
Spanien	487	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	198.795.899					
Tschechische Republik	127	0001 0003 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0015 0016	3.400.604					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Tschechische Republik		0017 0018 0021 0022						
Ungarn	66	0001 0002 0003 0006 0007 0008 0013 0015 0017 0018	3.410.541					
Vereinigtes Königreich	762	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	331.847.252					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Zypern	5	0001 0002 0007 0008 0013	27.151					
Gesamt	4.906		1.915.774.602		2		39.275	2

noch Anlage 5

NATO und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Australien	287	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	18.245.751					
Bulgarien	51	A0001 A0003 A0006 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0018 A0022	6.363.461		1	A0001	6.274	1 Kriterium 7/ 0016
Island	45	0001 0003 0007 0016	88.158					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Japan	170	0001 0002 0003 0004 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	16.202.349					
Kanada	282	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	93.126.435					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Liechtenstein	14	0001 0003 0018	365.932					
Neuseeland	87	0001 0003 0004 0006 0009 0011 0013 0014 0018	1.159.122					
Norwegen	327	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	46.801.843					
Rumänien	147	A0001 A0003 A0004 A0007 A0008 A0009	2.745.826		1	A0001	325	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Rumänien		A0011 A0013 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022						
Schweiz	1.223	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	66.266.012					
Türkei	200	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013	72.757.269					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Türkei		0014 0015 0016 0017 0018 0022						
USA	1.070	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0019 0021 0022	486.645.992					
SAG: NATO oder NATO- gleichge- stellte Länder	119	0004 0005 0006 0009 0010 0011 0014 0021 0022	2.437.065.260					
Gesamt	4.022		3.247.833.410		2		6.599	1

noch Anlage 5

Drittländer

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endl gültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Afghanistan	17	A0001 A0006 A0013	6.989.694	Geländewagen und Teile für Panzer (0006/99,8 %; Empfänger waren jeweils Botschaften und Streitkräfte verbündeter Staaten).	1	A0006	3.080	1 Kriterium 7d/ 0006
Albanien	3	A0006 A0011 A0015	183.506	Geländewagen (0006/71,1 %); Nachrichtgeräte (0015/25,2 %)				
Algerien	9	A0006 A0008 A0011 A0013 A0021	176.849	Grabenbagger und Teile für Radfahrzeuge (0006/82,5 %); Teile für Kommunikationsausrüstung (0011/12,6 %)				
Andorra	23	A0001 A0003 A0018	293.426	Gewehre (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. Teile (0001/68,5 %); Munition für Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Flinten und Teile für Jagd- und Sportwaffen (0003/31,4 %)	1	A0003	5.642	
Angola	3	A0006 A0013	27.374	LKW (0006/52,6 %); Splitterschutzwesten und Gesichtsschutzvisier (0013/47,4 %)				
Argentinien	25	A0001 A0003 A0004 A0006 A0007	581.349	Teile für Funkgeräte, Schiffskommunikationssysteme und elektronische Ausrüstung (0011/38,0 %);	1	A0001	38.400	1 Kriterium 7/ 0001

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Argentinien		A0008 A0009 A0010 A0011 A0014		Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte, Lenk- und Navigationsausrüstung (0009/26,0 %); Bauteile für Torpedos (0004/24,7 %)				
Aruba	2	A0001	10.635	Maschinenpistolen und Teile für Revolver, Pistolen und Maschinenpistolen				1 Kriterium 1a, 4/ 0011
Aserbaidschan								
Ägypten	36	A0001 A0003 A0006 A0009 A0011 A0015 A0017 A0021 A0022	22.499.343	Teile für Kanonenummunition (0003/42,0 %); LKW und Teile für Radpanzer, LKW (0006/36,0 %); Funkgeräte, Peilsysteme, Datenverarbeitungsausrüstung und Teile für Funkgeräte (0011/7,6 %)	4	A0001 A0006 A0018	317.819	3 Kriterium 1, 7/ 0001, 0007, 0018
Äthiopien	1	A0003	2.510	Munition für Revolver und Pistolen				
Bahrain	8	A0001 A0003 A0010 A0011 A0017	125.551	Gleichrichter (0011/72,5 %); Maschinenpistolen und Flinten, inkl. Teile (0001/14,3 %)				
Bangladesch	5	A0001 A0011 A0014	247.679	Übungspatronen (0014/65,3 %); Funkgeräte, Wanderfeldröhren und Teile für Kommunikationsausrüstung (0011/34,4 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Belarus	25	A0001	140.047	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre und Teile für Sport- und Jagdgewehre (0001/76,7 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen (0003/23,3 %)				1 Kriterium 7/ 0019
		A0003						
Benin	1	A0006	3.590	Batterien für Radfahrzeuge				
Bolivien	1	A0001	486	Pistolen				
Bosnien und Herzegowina	3	A0001	632.386	Geländewagen für örtliche Zollverwaltung und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/99,7 %) des dt. SFOR-Verbandes.				1 Kriterium 1a/ 0016
		A0006						
Botsuana	14	A0001	346.100	Revolver, Pistolen, Jagdgewehre und Teile für Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/58,9 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge und Radfahrzeuge (0006/41,1 %)				
		A0006						
Brasilien	21	A0001	35.594.660	Funkgeräte, Schlüsselladegeräte und Teile für Kommunikationsausrüstung (0011/54,9 %); Fertigungsunterlagen für Flugzeugfahrwerke, Handbücher für Kommunikationsausrüstung und Schulung an Funkgeräten (0022/24,5 %); Teile für U-Boote und Unterwasserortungsgeräte (0009/19,1 %)				
		A0003						
		A0009						
		A0011						
		A0015						
		A0017						
A0021								
A0022								

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Brunei	14	A0001 A0004 A0009 A0011 A0015 A0017	1.061.718	Unterwasser – Telefonanlagen, inkl. Teile (0011/44,1 %); Teile für Unterwasserortungsgeräte, Lenk- und Navigationsausrüstung (0009/42,5 %)				
Chile	64	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0009 A0011 A0013 A0018 A0021 A0022	2.401.869	Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge (0006/37,7 %); Maschinenkanonen und Teile für Maschinenkanonen, Nebelwerfer und Pyrotechnische Werfer (0002/32,9 %); Nebelwurfkörper und Bauteile für Torpedos (0004/6,6 %); Teile für Funkgeräte und Radarsysteme (0011/6,4 %); Ballistische Messanlagen (0018/4,2 %)				
China, Volksrepublik	24	A0006 A0008 A0009 A0014	882.890	Proviantkälteanlagen und Wasseraufbereitungsanlagen für Schiffe (0009/73,0 %); Satellitentreibstoffe f. zivile Satelliten, Laborchemikalien, Vorprodukte (0008/19,9 %)	4	A0006 A0007 A0011 A0022	79.445	6 Kriterium 1, 4/ 0006, 0007, 0010, 0011, 0016, 0022
Costa Rica	2	A0001 A0008	2.765	Jagdgewehre (0001/99,4 %)				
Dominikanische Republik	2	A0013	12.210	Ballistische Körperschutzwesten				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endingültige Ausföhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Dschibuti	1	A0006	260.000	Geländewagen				
Ecuador	4	A0004 A0009	218.943	Hydrophongruppe und Kreisel für Kompassanlagen (0009/68,4 %); Bauteile für Torpedos (0004/31,6 %)	1	A0001	4.950	1 Kriterium 7/ 0001
El Salvador	1	A0001	170	Revolver und Pistolen				
Eritrea	2	A0001 A0008	1.078	Waffenzielgeräte (0001/64,0 %) für VN-Mission UNMEE; Laborchemikalien (0008/36,0 %)				
Gabun	1	A0006	525.809	LKW				
Georgien	5	A0001 A0003 A0015	20.001	Nachtsichtferngläser (0015/57,0 %); Revolver, Sport- und Jagdgewehre (0001/42,9 %)	3	A0001	26.939	1 Kriterium 2, 4/ 0001
Ghana	1	A0006	106.200	Geländewagen				
Gibraltar	1	A0001	18.000	Maschinenpistolen				
Guatemala	2	A0001 A0003	3.049	Pistolen, Flinten und Teile für Sportpistolen und -revolver (0001/93,6 %)				
Guyana	1	A0006	105.960	Geländewagen				
Haiti	2	A0006	282.934	Geländewagen für Botschaft eines NATO-Landes und für Repräsentanz einer EU-Fluggesellschaft.	1	A0001	90	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausföhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Indien	130	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0017 A0018 A0022	103.000.248	Feuerleinrichtungen, Waffensysteme, Prüf- und Justierausröstung und Teile für Feuerleinrichtungen, Waffensysteme, Zielüberwachungssysteme (0005/42,9 %); Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge (0006/41,5 %); Lenk- und Navigationsausröstung und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte, Lenk- und Navigationsausröstung (0009/5,3 %) Ein erheblicher Teil der Genehmigungen nach Indien ergibt sich aus deutschen Verpflichtungen im Rahmen europäischer Kooperationsprojekte und aus dem Vertrauensschutz für in den 90er Jahren begonnene deutsch-indische Kooperationsprojekte.	3	A0001 A0003 A0005 A0016	148.984	3 Kriterium 4, 7/ 0001, 0005, 0022
Indonesien	20	A0001 A0006 A0009 A0010 A0011 A0013 A0017 A0022	45.468.779	Unterwasserortungsgeräte und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte, Lenk- und Navigationsausröstung (0009/98,2 %)	2	A0001	2.254.503	
Irak	50	A0001 A0003 A0006 A0007 A0013	32.883.832	LKW, Geländewagen und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/88,0 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Iran	1	A0006	112.680	Geländewagen (für die Botschaft eines NATO-gleichgestellten Landes).	2	A0001 A0003	1.049	3 Kriterium Ib, 4, 7/ 0003, 0007, 0011
Israel	165	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	14.770.993	Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte, Lenk- und Navigationsausrüstung (0009/34,6 %); Technische Unterlagen für rückstoßfreie Schulerwaffen, Technologie für Data Link Untersuchungen, Fertigungsunterlagen für Getriebe, technische Unterlagen zum U-Bootbau, zur Herstellung von Flugzeugteilen, und für Prüfstände (0022/22,5 %); Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge (0006/17,3 %); Flugkörperwarnsensoren für zivile Flugzeuge, Datenverarbeitungssysteme, elektronische Baugruppen und Bauelemente und Teile für Radaranlagen, Kommunikationssysteme, Datenverarbeitungssysteme (0011/7,9 %); Entfernungsmesssysteme, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleitrichtungen, Zielgeräte, Zielzuordnungssysteme, Zielüberwachungssysteme, Prüf- und Justierausrüstung (0005/7,5 %)	11	A0003 A0004 A0016 A0018	6.792.096	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Jemen	4	A0006 A0007 A0010	973.222	Fallschirme (0010/68,3 %); Geländewagen (0006/31,5 %)				
Jordanien	11	A0001 A0005 A0006 A0007 A0010 A0011	1.567.771	Geländewagen und Batterien für Landfahrzeuge (0006/58,1 %); Teile für Feuerleitvorrichtungen (0005/36,7 %)				
Kambodscha	1	A0006	40.987	Grabenfräse				
Kamerun					3	A0006 A0007 A0010	180.696	3 Kriterium 2, 3, 4/ 0006, 0007, 0010
Kasachstan	44	A0001 A0003 A0006 A0008	953.957	Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. Teile (0001/ 71,3 %); Geländewagen 0006/22,5 %				
Katar	17	A0001 A0003 A0007 A0010 A0011 A0015 A0017	8.775.675	ABC – Schutzausrüstung und De- kontaminationsausrüstung (0007/ 55,1 %); Unterwasserfone und Teile für Navigationsanlagen (0011/ 18,8 %); Wärmebildtausrüstung (0015/ 14,8 %)				
Kenia	5	A0001 A0003 A0006	255.935	Geländewagen (0006/94,2 %) für Botschaft eines EU-Mitglied- staates.	1	A0003	2.000	1 Kriterium 3, 7/ 0003

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endl gültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kolumbien	7	A0006 A0008 A0009 A0011	1.970.263	Teile für U-Boote, Korvetten, Tender und Unterwasserortungsgeräte (0009/56,6 %); Sensoren für Flugkörperwarmsysteme und Teile für Unterwasser-Telefonanlagen (0011/31,1 %)				
Korea, Republik	203	A0001 A0002 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	125.636.288	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (0006/62,1 %); Sonaranlage, Navigationsausrüstung und Teile für Fregatten, U-Boote, Torpedo-Abwehrsysteme, Unterwasserortungsgeräte, Lenk- und Navigationsausrüstung (0009/17,9 %); Feuerleinrichtungen, Waffensteuersysteme und Teile für Feuerleinrichtungen, Waffenzielegeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Waffensteuersysteme, Zielführungssysteme, Zielüberwachungssysteme, Prüf- und Justierausrüstung (0005/5,2 %)				
Kroatien	34	A0001 A0003 A0006 A0007 A0008 A0009 A0013 A0016 A0017 A0018 A0022	1.689.827	Minenräumfahrzeuge (0006/38,5 %); Herstellungsausrüstung für Pistolen (0018/35,3 %); Navigationssysteme (0009/13,3 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgütige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kuwait	22	A0001 A0003 A0006 A0011 A0013 A0018 A0022	24.328.710	Radpanzer, Panzertransporter, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/91,0 %)				
Laos, Demokratische Volksrepublik	1	A0001	6.667	Pistolen mit Zubehör				
Libanon	2	A0006	249.830	Geländewagen (für die Botschaft eines EU-Landes)				
Liberia	1	A0001	1.113	Teile für Revolver und Pistolen für VN-Mission UNOMIL				
Madagaskar	2	A0006	5.408.000	LKW und Teile für Panzerschnellbrücken (für zivilen Brückenbau)				
Malawi	1	A0003	120	Munition für Jagd- und Sportflinten				
Malaysia	89	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016	61.203.349	Vermittlungsausrüstung, Funkgeräte, Radaranlagen, Feld-Telefone, Schlüsselgeräte, Mess- und Prüfausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationssysteme, Radarsysteme, Orientierungsanlage, Mess- und Prüfausrüstung (0011/50,9 %); Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge (0006/26,3 %);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Malaysia		A0017 A0021 A0022		Navigationsanlagen und Teile für Korvetten, U-Boote, Minenjäger, Unterwasserortungsgeräte (0009/9,8 %)				
Marokko	7	A0006 A0011 A0013	842.495	Kurzwellensysteme und Teile für Kommunikationsausrüstung (0011/51,7 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/45,8 %)				
Mauritius	1	A0001	1.000	Jagdgewehre				
Mexiko	22	A0001 A0002 A0006 A0008 A0010 A0011 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022	1.828.969	Gewehre, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Waffenzielgeräte, inkl. Teile (0001/54,9 %); Geländewagen (0006/14,2 %); Teile für Hubschrauber und Ausbildungsflugzeuge (0010/12,3 %); Unfertige Erzeugnisse für Handfeuerwaffen (0016/6,0 %)				
Moldau, Republik	8	A0001 A0003 A0006	205.640	Geländewagen (0006/90,0 %)				
Mongolei	8	A0001 A0003	10.172	Pistolen, Scharfschützergewehre, Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (0001/85,8 %)				
Namibia	31	A0001 A0003	198.097	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre und Waffenzielgeräte, inkl. Teile (0001/98,4 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Neukaledonien	11	A0001 A0003	26.785	Jagdgewehre, Sportpistolen und Teile für Jagdgewehre (0001/99,5 %)				
Niger	1	A0006	1.100	LKW				
Nigeria	13	A0006 A0010	6.173.272	Teile für Trainingsflugzeuge (0010/56,4 %); Geländewagen (0006/43,6 %)				
Oman	31	A0001 A0003 A0006 A0007 A0009 A0010 A0022	873.967	LKW (0006/50,3 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Granatpistolen und Teile für Mörsermunition (0003/34,9 %)	1	A0001	1.650	
Pakistan	19	A0001 A0003 A0006 A0009 A0011 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	32.731.911	Funkgeräte, Datenverarbeitungs-ausrüstung und Teile für Kommunikationssysteme, Radaranlagen, Stromversorgungen (0011/70,5 %); Sonaranlagen und Teile für U-Boote (0009/12,2 %); Software für Funkgeräte und HF-Modem (0021/5,9 %)	2	A0001 A0018	25.649	4 Kriterium 1b, 2, 4, 7/ 0001, 0007
Paraguay	3	A0001	103.600	Sport- und Jagdgewehre, inkl. Teile				
Peru	4	A0009	4.654.740	Teile für U-Boote				
Philippinen	6	A0001 A0003 A0009 A0010 A0014	1.221.386	Navigationssysteme, inkl. -teile (0009/81,9 %); Übungspatronen (0014/13,3 %)	2	A0003	13.251	2 Kriterium 3, 7/ 0003

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausföhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Russische Föderation	377	A0001 A0003 A0006 A0007 A0008 A0011 A0018 A0022	192.272.910	Satelliten-Aufklärungssysteme für die Bundeswehr (0011/ 93,5 %)	2	A0001 A0003	12.333	3 Kriterium 3, 4, 5c, 7/ 0001, 0005, 0006
Sambia	4	A0001 A0003	10.384	Munition für Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen (0003/ 55,9 %); Jagdgewehre (0001/44,1 %)				
San Marino	26	A0001 A0003	55.848	Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Flinten, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre (einschließlich Kriegswaffen), Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Flinten und Waffenzielgeräte (0001/74,7 %); Munition für Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Flinten, Revolver, Pistolen und Munitionsteile für Jagd- und Sportwaffen und Revolver und Pistolen (0003/ 25,3 %)				
Saudi-Arabien	133	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007	58.785.113	Funkaufklärungsanlage, Wanderfeldröhren und Teile für Kommunikationsausrüstung, Orientierungsanlagen, Funkaufklärungsanlage (0011/ 35,0 %);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Saudi-Arabien		A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022		Munition für Maschinenpistolen, Granatpistolen, Jagd- und Sportwaffen und Munitionsteile für Maschinengewehre, Kanonen und Mörser (0003/9,1 %); Näpfe für Geschossmäntel und Rohteile für Handfeuerwaffen (0016/8,5 %); ABC – Schutzrüstung, Dekontaminationsausrüstung, Strahlenspür-ausrüstung, Detektionsausrüstung und Teile für Dekontaminationsausrüstung (0007/7,7 %); Teile für Patrouillenboote (0009/7,6 %); Gewehre, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, Waffenzielgeräte, inkl. Teile (0001/6,2 %); Technologieunterlagen für die Herstellung von Handfeuerwaffen, Munition, Fertigungsunterlagen für Flugzeugteile, Technologie für Flugzeuge (0022/5,9 %); Geländewagen und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/5,4 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endingültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Serbien und Montenegro	7	A0001 A0003 A0007 A0013	118.545	Ballistische Schutzhelme (0013/62,2 %); Sportpistolen, Maschinenpistolen für VN, Jagdgewehre und Flinten, inkl. Teile (0001/24,9 %)	2	A0011 A0018	318.206	2 Kriterium 4, 7/ 0011, 0018
Sierra Leone	3	A0001	7.288	Pistolen, Waffenzielgeräte und Teile für Revolver, Pistolen für VN-Mission UNAMSIAL.				
Singapur	106	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0011 A0013 A0014 A0017 A0018 A0022	16.771.871	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge und Landfahrzeuge (0006/36,5 %); Panzerplatten und Teile für Körperschutzwesten (0013/20,5 %); Passiver Sonar Trainer und Übungspatronen (0014/10,9 %); Funkgeräte, Unterwasser-Telefonanlagen, Wanderfeldröhren, elektronische Baugruppen, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen (0011/9,2 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Granatpistolen und Munitionsteile für Gewehre, Maschinengewehre, Hautbitzen (0003/5,4 %);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Singapur				Technologie für die Entwicklung superkavitierender Projektile und Fahrzeuge, Technologieunterlagen für Periskope und Panzerplatten, Schulungsunterlagen für Flugfunkgeräte, Handbücher für Funkgeräte (0022/5,1 %)				
Sri Lanka	2	A0001 A0017	7.706	Teile für Tauchgeräte (0017/60,1 %); Sportpistolen (0001/39,9 %)	1	A0002	21.284	1 Kriterium 3 / 0002
Südafrika	125	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	152.446.677	Korvette und Teile für U-Boote (0009/87,7 %)				
Suriname					2	A0001	11.155	1 Kriterium 7/ 0001
Syrien, Arabische Republik	1	A0001	13.470	Teile für Sportpistolen und -revolver				
Tadschikistan	1	A0006	138.500	Geländewagen				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Tansania, Vereinigte Republik	23	A0001 A0003	9.458	Pistolen und Jagdgewehre (0001/97,0 %)				
Thailand	100	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0009 A0010 A0011 A0016 A0017 A0018 A0022	3.108.549	Bodenausrüstung und Teile für Trainingsflugzeuge, Zieldarstellungsdrohnen (0010/35,2 %); Gewehre, Revolver, Pistolen, Maschinepistolen, Jagdgewehre und Teile für Gewehre, Revolver, Pistolen, Maschinepistolen, Maschinengewehre (0001/22,8 %); Navigationssysteme und Teile für Unterwasserortungsgeräte, Lenk- und Navigationsausrüstung (0009/20,6 %); Funkgeräte, Frequenzumformer und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radaranlagen, Stromversorgungen (0011/12,2 %)				
Trinidad und Tobago	1	A0001	82.005	Gewehre, Maschinepistolen und Teile für Gewehre				
Tunesien	4	A0008 A0011 A0014 A0021 A0022	472.654	Kommunikationssysteme und Teile für Kommunikationsausrüstung (0011/88,4 %)				
Turkmenistan	1	A0006	412.673	Geländewagen				
Uganda	1	A0006	201.200	Geländewagen (für UNICEF, Kampala)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Ukraine	152	A0001 A0003 A0007 A0011 A0022	2.301.458	Sport- und Jagdgewehre, Waffenzielgeräte für Sport- und Jagdwaffen, inkl. Teile (0001/87,7 %)	3	A0001 A0003 A0006 A0011	676.000	3 Kriterium 2, 7/ 0001, 0006, 0011
Uruguay	1	A0003	1.050	Teile für Revolver- und Pistolenmunition				
Usbekistan	1	A0018	178.952	Herstellungsausrüstung für kleinkalibrige Munition	1	A0016	48.684	
Venezuela	4	A0006 A0009 A0022	37.367.799	Teile für U-Boote (0009/99,0 %)				
Vereinigte Arabische Emirate	91	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	59.967.288	Mess- und Prüfausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radaranlagen, Lenkausrüstung, Navigationssysteme, Head-Up-Displays, für die elektronische Kampfführung (0011/36,2 %); Zugmaschinen, Satteltiefeladeanhänger, LKW, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergfahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/35,0 %); Gewehre, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinepistolen, Sport- und Jagdgewehre, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinepistolen, Jagdgewehre, Sportrevolver und -pistolen, Schalldämpfer (0001/12,7 %);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausföhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Vereinigte Arabische Emirate				Nachtsichtgeräte, Wärmebildaus-rüstung und Teile für Wärme-bildausrüstung (0015/5,9 %)				
Vietnam	1	A0013	12.500	Splitterschutzanzug				1 Kriterium / 0006
Zypern (Nord)	1	A0001	390	Pistolen				
Taiwan	38	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0011 A0013 A0014 A0017	3.487.185	Teile für Schnellbrücken und Landfahrzeuge (0006/29,0 %); Teile für U-Boote, Minenjagd-boote, Unterwasserortungsge-räte, Lenk- und Navigationsaus-rüstung (0009/24,1 %); Ersatzteile für Seeminenräume-rät (0004/22,2 %); Kommunikationsausrüstung und Teile für Antennenmäste, Kom-munikationsausrüstung (0011/17,0 %)	5	A0001 A0007 A0011 A0015	310.681	1 Kriterium 4/ 0015
Hongkong	6	A0001 A0008 A0022	21.622	Pistolen und Teile für Maschinen-pistolen, Pistolen (0001/83,9 %); Fertigungsunterlagen für Luftfil-terteile (0022/16,0 %)				
Macau					1	A0003	3.447	1 Kriterium 7/ 0003
Gesamt	2.509		1.080.183.256		59		11.298.033	45

Die o. a. Denials enthalten neben abgelehnten AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausföhrvorhaben und abgelehnte KWKG-Anträge. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausföhren“ er-kennbar.

Anlage 6

Teilnehmer (außer BReg.)	Veranstaltungsort/-monat	Format	Themen/Zielsetzung
EU-Beitrittskandidaten	Slowakei, Januar	Seminar	Anwendung Verhaltenskodex der EU für Waffen-ausführen
Taiwan	Taiwan, Taipeh, Februar	Bilateral	Erfahrungsaustausch
Rumänien	Rumänien, Bukarest, Februar	Bilateral	Erfahrungsaustausch
Tschechien	Deutschland, Berlin, März	Bilateral	Erfahrungsaustausch, Anwendung Verhaltenskodex EU
Bosnien-Herzegowina	Bosnien-Herzegowina, Sarajewo, April	Seminar	Güterkontrollliste
Russland	Russland, Moskau, April	Bilateral	Erfahrungsaustausch
Slowenien	Slowenien, Mai	Seminar	Güterkontrolllisten
diverse Staaten	Malta, Mai	Seminar	Transshipment
China	Deutschland, Berlin, Eschborn Mai, Juni	Bilateral	Erfahrungsaustausch
Kroatien	Kroatien, Juni, September, November	Seminare	Güterkontrolllisten, Gesetzgebung, Genehmigungsverfahren
Estland	Deutschland, Eschborn, November	Bilateral	Erfahrungsaustausch
Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Türkei, Norwegen	Tschechien	Seminar	Verhaltenskodex
USA	USA Februar	Bilateral	Erfahrungsaustausch

